

Einführung der Trägerschaft der Person in der Förderstatistik und Revision der Unterbeschäftigung



Impressum

- Produktlinie/Reihe:** Grundlagen: Methodenbericht
- Titel:** Einführung der Trägerschaft der Person in der Förderstatistik
und Revision der Unterbeschäftigung
- Veröffentlichung:** April 2025
- Herausgeberin:** Bundesagentur für Arbeit
Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
- Autoren:** Stefan Tabeling
Jessica Drake
- Rückfragen an:** Statistik Fachliche Entwicklung
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg
- E-Mail:** Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de
- Telefon:** 0911 179-3632
- Fax:** 0911 179-1131
- Internet:** <http://statistik.arbeitsagentur.de/>
- Zitierhinweis:** Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundlagen: Methodenbericht –
Einführung der Trägerschaft der Person in der Förderstatistik und Revision der
Unterbeschäftigung, Nürnberg, April 2025
- Nutzungsbedingungen:** © Statistik der Bundesagentur für Arbeit
- Die Produkte unterliegen dem Urheberrecht (siehe [Impressum](#)). Daten und Tabellen dürfen uneingeschränkt verwendet werden. Informationen dürfen (auch auszugsweise) gespeichert und mit Quellenangabe weitergegeben, vervielfältigt und verbreitet werden. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Fall einer Veröffentlichung im Internet soll dies mit einer Verlinkung auf die [Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit](#) erfolgen.

Inhaltsverzeichnis

0	Kurzfassung	5
1	Ausgangslage und rechtliche Änderungen	6
1.1	Ausgangslage	6
1.2	Rechtliche Änderungen zum 01.01.2025	8
1.3	Konsequenz für die zukünftige statistische Berichterstattung	9
2	Messkonzept zur Trägerschaft der Person vor Eintritt	11
2.1	Trägerschaft der Person vor Eintritt	11
2.2	Ermittlung des SGB-Trägers nach der Trägerschaft der Person	13
3	Berichterstattung zu Eintritten, Bestand und Austritten	13
3.1	Berichterstattung nach Rechtskreisen anhand der Kostenträgerschaft	13
3.2	Berichterstattung nach Rechtskreisen anhand der Trägerschaft der Person	15
4	Berichterstattung zum Verbleib nach Förderung	16
4.1	Grundlegendes zur Verbleibsanalyse	16
4.2	Verbleibsanalyse nach Rechtskreisen anhand der Trägerschaft der Person	17
4.2.1	Förderungen der beruflichen Weiterbildung	17
4.2.2	Förderungen von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden	18
4.2.3	Förderungen mit Berufseinstiegsbegleitungen, berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und besonderen Leistungen zur Teilhabe	19
4.3	Perspektive	21
5	Berichterstattung zu den Ausgaben	22
6	Messung der Aktivierung (Aktivierungsquote)	22
6.1	Grundlegendes zu Aktivierungsquoten	22
6.2	Arbeitsmarktorientierte Aktivierungsquote (AQ1)	23
6.3	ELB-orientierte, arbeitsmarktnahe Aktivierungsquote (AQ2a)	23
6.4	ELB-orientierte, ausbildungsmarktnahe Aktivierungsquote (AQ2b)	24
7	Messung des realisierten Förderanteils von Frauen	24
7.1	Rechtliche Grundlage	24
7.2	Auswirkungen der Rechtsänderung auf den realisierten Frauenförderanteil	24
7.3	Anpassung der relevanten arbeitsmarktpolitischen Instrumente	25
8	Statistik zur Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen	26
9	Auswirkungen auf die Berichterstattung zur Unterbeschäftigung – Partielle Revision	28
9.1	Zukünftige Berichterstattung	29
9.2	Revisionsauswirkungen	30
10	Anhang	32

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Rechtskreiswechsel – Beispiel 1	9
Abbildung 2: Rechtskreiswechsel – Beispiel 2	10
Abbildung 3: Ermittlungsschema Trägerschaft der Person	11
Abbildung 4: Instrumente, die von der Rechtsänderung betroffen sind – Eintritte	14
Abbildung 5: Instrumente, die von der Rechtsänderung betroffen sind – Bestand	15
Abbildung 6: Anteile nach Trägerschaft der Person vor Eintritt für ausgewählte Instrumente.....	16
Abbildung 7: Verbleib nach Förderungen der beruflichen Weiterbildung.....	18
Abbildung 8: Verbleib nach Förderungen mit allgemeinen Leistungen zur Teilhabe	19
Abbildung 9: Verbleib nach Berufseinstiegsbegleitungen	20
Abbildung 10: Verbleib nach Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen.....	20
Abbildung 11: Verbleib nach Förderungen mit besonderen Leistungen zur Teilhabe.....	21
Abbildung 12: Revisionsergebnisse realisierter Frauenförderanteil.....	26
Abbildung 13: Revisionsergebnisse Rehabilitandinnen und Rehabilitanden nach Rechtskreisen	27
Abbildung 14: Unterbeschäftigung – Abweichung der hochgerechneten zu den vorläufigen Daten	30
Abbildung 15: Revisionseffekte Unterbeschäftigung	31

0 Kurzfassung

Seit dem 01.01.2025 liegt die Umsetzungs- und Finanzierungsverantwortung für Förderungen der beruflichen Weiterbildung, für Förderungen mit allgemeinen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen sowie besondere Maßnahmen zur Weiterbildung, für die die Bundesagentur für Arbeit Rehabilitationsträger ist, ausschließlich im Rechtskreis SGB III, also bei den Agenturen für Arbeit. Die Berichterstattung nach Rechtskreisen auf Basis des Rechtskreises der Kostenträgerschaft in der Förderstatistik kann somit nur noch Transparenz darüber herstellen, in welchem Rechtskreis die Förderungen finanziert werden (Finanzsicht). Wie viele Förderungen auf Personen entfallen, die im Rahmen der Integrationsverantwortung im Rechtskreis SGB III oder im Rechtskreis SGB II betreut werden, kann hingegen nicht mehr beantwortet werden (Integrationssicht). In Abhängigkeit vom jeweiligen Kontext, in welchem Förderungen berichtet werden, ist die Integrationssicht jedoch weiterhin notwendig. Dieses gilt unabhängig davon, dass der Finanzsicht in der Förderstatistik die führende Rolle zufällt. Um die Transparenz und Informationsbedarfe im Hinblick auf die Integrationssicht aufrecht erhalten zu können, wird mit der Trägerschaft der Person vor Eintritt ein neues Messkonzept zur Rechtskreiszuzuordnung in der Förderstatistik eingeführt. Es ergänzt das etablierte Konzept der Kostenträgerschaft und wird grundsätzlich beim Verbleib nach Förderungen, bei den Aktivierungsquoten AQ2a und AQ2b im SGB II und bei der realisierten Frauenförderung im Rahmen der Mindestbeteiligung nach §1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III angewandt.

Die Berichterstattung zu Rehabilitandinnen und Rehabilitanden nach Rechtskreisen erfolgt ab April 2025 nach dem neuen Messkonzept, da es qualitativ bessere Ergebnisse liefert als das bisherige Messmodell. Die Umstellungen erfolgen jeweils im Rahmen einer partiellen Revision ab 2009.

Die veränderte Rechtskreiszuzuordnung wird auch im Rahmen der Berichterstattung zur Unterbeschäftigung eingeführt. Dies führt zu einer partiellen Revision der Unterbeschäftigung nach Rechtskreisen ab 2009 und hat zur Folge, dass ab April 2025 die Komponenten der Unterbeschäftigung aus der Förderstatistik nicht mehr hochgerechnet werden können. Die Berichterstattung von vorläufigen nicht hochgerechneten Ergebnissen führt zu einem geringfügigen Rückgang des Niveaus für die jeweils aktuellsten drei Berichtsmonate.

1 Ausgangslage und rechtliche Änderungen

1.1 Ausgangslage

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit ist nach § 281 Abs. 1 Nr. 3 SGB III mit dem Erstellen von Statistiken über Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem dritten und Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem zweiten Sozialgesetzbuch beauftragt. Diesem Auftrag kommt die Statistik durch die Berichterstattung im Rahmen der Förderstatistik nach.

Es erfolgt eine Zählung von Förderfällen bzw. Teilnahmen, nicht von Personen. Eine Förderung, die im Rahmen der Förderstatistik nachgewiesen wird, liegt vor, wenn eine Person mit einem Instrument der aktiven Arbeitsförderung gefördert wird und die Förderung auf einer gültigen Rechtsgrundlage erfolgt.

Die Aufgabenwahrnehmung des zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) übernehmen die Jobcenter für die Träger der Grundsicherung, für das dritte Sozialgesetzbuch (SGB III) die Agenturen für Arbeit. Die Berichterstattung kann nach diesen beiden Rechtskreisen getrennt erfolgen. Die Förderungen

werden in der Förderstatistik dem Rechtskreis zugewiesen, der die Kosten der Förderung trägt (Rechtskreis der Kostenträgerschaft). Dieser entsprach bisher in der Regel dem Rechtskreis, in dem die Person auch betreut wird.

Die Förderbedarfe und -ziele sind individuell unterschiedlich. Im Rechtskreis SGB III sind Personen mit guten Eingliederungschancen etwas häufiger vertreten, während bei Personen im Rechtskreis SGB II in vielen Fällen Vermittlungshemmnisse vorliegen, welche die Eingliederung in den Arbeits- bzw. Ausbildungsmarkt erschweren. Die Maßnahmeausgestaltung kann sich dementsprechend zwischen den Rechtskreisen unterscheiden.

Neben der Zuordnung nach der Kostenträgerschaft gibt es die Zuordnung zu dem Rechtskreis, in dem die geförderte Person im Rahmen der Ausbildungs- oder Arbeitsvermittlung betreut wird. Der betreuende

Die **Förderung der beruflichen Weiterbildung** (FbW) nach den §§ 81 - 87, 111a und 131a SGB III ist ein arbeitsmarktpolitisches Instrument, um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Betriebe bei Weiterbildungsbedarf zu unterstützen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können u. a. gefördert werden, wenn die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, um eine drohende Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder weil sie keinen Berufsabschluss besitzen. Auch im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei beruflicher Weiterbildung gefördert werden; hierzu zählt auch der **Arbeitsentgeltzuschuss** (AEZ).

Rechtskreis bildet ab, ob ein Jobcenter oder eine Agentur für Arbeit die Integrationsverantwortung trägt. Diese Definition der Rechtskreistrennung wird beispielsweise in der Arbeitslosenstatistik angewandt.

Zu den im Rechtskreis SGB III betreuten Personen gehören u. a.:

- Anspruchsberechtigte auf Arbeitslosengeld
- Aufstocker¹ ab 2017: Anspruchsberechtigte auf Arbeitslosengeld mit paralleler Leistungsberechtigung nach dem SGB II
- Ausbildungssuchende

Zu den (mittel- oder unmittelbar) im Rechtskreis SGB II betreuten Personen gehören u. a.:

- Regelleistungsberechtigte (RLB)
- Aufstocker bis einschließlich 2016: Anspruchsberechtigte auf Arbeitslosengeld mit paralleler Leistungsberechtigung nach dem SGB II

Eine dritte Zuordnung zu einem Rechtskreis erfolgt nach der Art der Berechtigung auf passive Leistungen. Eine Berechtigung auf passive Leistungen nach dem SGB II führt zu einer Zuordnung zum Rechtskreis SGB II, während Anspruchsberechtigte auf Arbeitslosengeld dem Rechtskreis SGB III zugeordnet werden. Diese Differenzierung wird in den Leistungsstatistiken verwendet.

Es gibt bereits Konstellationen, in denen sich der betreuende Rechtskreis oder der Rechtskreis der passiven Leistungsberechtigung von dem der Kostenträgerschaft unterscheidet. So dürfen Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB), Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) und die besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen (ohne besondere Maßnahmen der Weiterbildung) nur von den Agenturen für Arbeit erbracht und finanziert werden. Diese ist dann immer der Kostenträger. Die geförderte Person kann aber auch in einem Jobcenter betreut werden und passive Leistungen beziehen.

¹ Mit dem Begriff der Aufstocker werden Personen bezeichnet, die neben Arbeitslosengeld nach dem SGB III ergänzend Bürgergeld erhalten.

1.2 Rechtliche Änderungen zum 01.01.2025

Im Rahmen des Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 hat der Gesetzgeber die Weiterbildungsberatung sowie die Durchführung und Finanzierung der Förderungen zur beruflichen Weiterbildung einschließlich damit zusammenhängender Kosten zum 01.01.2025 vollständig an die Bundesagentur für Arbeit übertragen. An gleicher Stelle wurden auch Förderungen mit allgemeinen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen sowie die besonderen Maßnahmen zur Weiterbildung, für die die Bundesagentur für Arbeit

Rehabilitationsträger ist, an die Bundesagentur für Arbeit übertragen. Ausnahmen bilden hier nur die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III i.V. § 16 SGB II) sowie Förderungen aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III i.V. § 16 SGB II). Diese Leistungen können sowohl von Agenturen für Arbeit als auch von Jobcentern für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden erbracht werden.

Die Integrationsverantwortung und auch das Absolventenmanagement verbleiben in der Regel sowohl bei den Förderungen der beruflichen Weiterbildung als auch im Falle der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen bei den Jobcentern, also im Rechtskreis SGB II. Die Durchführung und Finanzierung der Förderung obliegt den Agenturen für Arbeit. Die Kostenträgerschaft liegt also im Rechtskreis SGB III. Ab dem Inkrafttreten der Rechtsänderung fallen für die betroffenen Förderungen somit der Rechtskreis der Integrationsverantwortung und der Rechtskreis der Kostenträgerschaft in der Regel auseinander.

Die Übergangsregelung des § 66a SGB II sieht vor, dass dem Grunde nach im Jahr 2024 entschiedene Förderungen (insbesondere ausgegebene Bildungsgutscheine) durch die Jobcenter

Folgenden **Leistungen** im Rahmen der Rehabilitation sind von der Rechtsänderung betroffen:

Allgemeine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- Förderungen aus dem Vermittlungsbudget
- Mobilitätzuschuss
- Maßnahmen zur Aktivierung und berufliche Eingliederung
- Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen
- Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen
- Einstiegsqualifizierung
- Außerbetriebliche Berufsausbildung
- Assistierte Ausbildung
- Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen
- Zuschuss für schwerbehinderte Menschen im Anschluss an Aus- und Weiterbildung
- Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Eingliederungszuschuss
- Berufsorientierungspraktikum

Besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Besondere Maßnahmen zur Weiterbildung

SGB-II-spezifische Leistungen nach §§ 16a ff SGB II sowie ergänzende Leistungen nach §§ 44, 45 SGB III können die Jobcenter – nach Abstimmung mit dem Rehabilitationsträger im Teilhabeplan – leisten.

ausfinanziert werden. Diese Aufwendungen werden nach § 459 SGB III von der Bundesagentur für Arbeit pauschaliert erstattet.

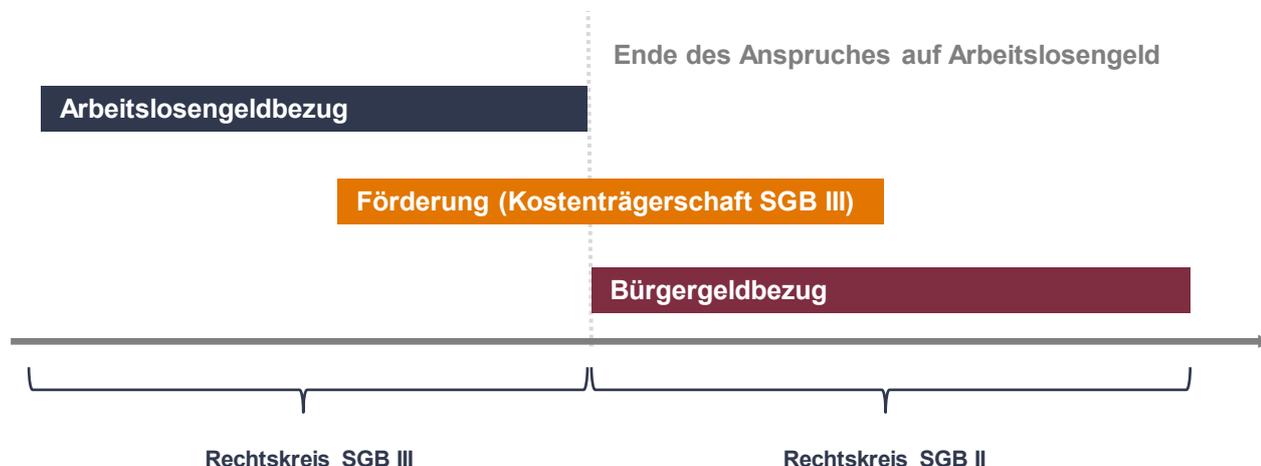
1.3 Konsequenz für die zukünftige statistische Berichterstattung

In der Berichterstattung muss das Auseinanderfallen des finanzierenden und betreuenden Rechtskreises berücksichtigt werden. Die Anzahl der im SGB II betreuten Personen, die durch eine Förderung der beruflichen Weiterbildung gefördert werden, lässt sich mit dem Konzept der Rechtskreistrennung auf Basis der Kostenträgerschaft nicht abbilden. Um auch in diesen Fällen entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen, muss die Förderstatistik um die Information über den betreuenden Rechtskreis der Person erweitert werden.

Der betreuende Rechtskreis einer Person kann sich im Zeitverlauf, auch während einer Förderung ändern, wie folgende Beispiele zeigen:

Abbildung 1: Rechtskreiswechsel – Beispiel 1

Wechsel des betreuenden Rechtskreises zum SGB II



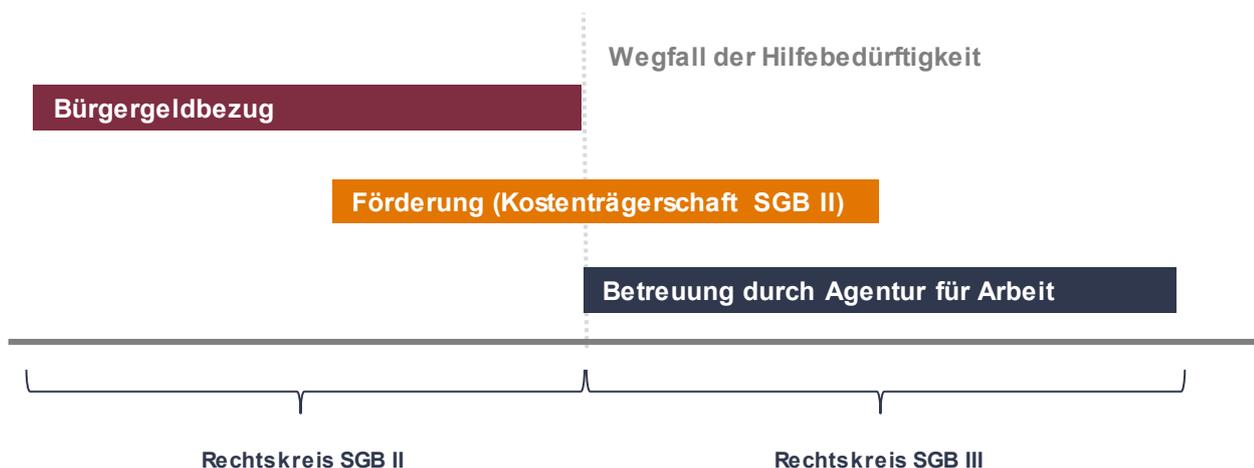
Im Beispiel 1 (Abbildung 1) hat der Kunde einen Anspruch auf Arbeitslosengeld und wird somit im Rechtskreis SGB III betreut. Von der zuständigen Agentur für Arbeit wird ein Förderbedarf festgestellt, der Kunde nimmt an einer Förderung im Rechtskreis der Kostenträgerschaft SGB III teil. Während der Förderung endet die Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosengeld und die geförderte Person wechselt in den Rechtskreis SGB II. Für die Betreuung ist nun das Jobcenter zuständig, für die Finanzierung der Förderung bleibt jedoch weiterhin die Agentur für Arbeit in der Pflicht. Finanzierender und betreuender Rechtskreis fallen somit im Zeitverlauf auseinander.

Im zweiten Beispiel (Abbildung 2) wechselt aufgrund des Wegfalls der Hilfebedürftigkeit der betreuende Rechtskreis vom SGB II zum SGB III. Dieser Fall kann eintreten, wenn zum Beispiel in einer

Bedarfsgemeinschaft mit zwei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine Person ein bedarfsdeckendes Einkommen erzielt. Die Hilfebedürftigkeit endet in diesem Fall für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Befindet sich die zweite Person während dieser Zeit in einer vom Jobcenter getragenen Förderung, so wird diese vom Jobcenter ausfinanziert. Die Zuständigkeit für die Betreuung dieser Person wechselt jedoch zur Agentur für Arbeit. Wie im ersten Beispiel sind der integrationsverantwortende und der finanzierende Rechtskreis ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Hilfebedürftigkeit nicht mehr identisch.

Abbildung 2: Rechtskreiswechsel – Beispiel 2

Wechsel des betreuenden Rechtskreises zum SGB III



Für einige arbeitsmarktpolitische Instrumente liegt die Kostenträgerschaft ausschließlich im SGB III. Es können mit diesen jedoch auch Personen gefördert werden, die im Rechtskreis SGB II betreut werden (vgl. 3.2). In diesen Fällen stimmen der finanzierende und der betreuende Rechtskreis von vornherein nicht überein.

Für die Ermittlung der Information, zu welchem Zeitpunkt die Betreuung gemessen werden kann, gibt es zwei Möglichkeiten. Einerseits kann die Information zu Beginn der Förderung ermittelt und festgeschrieben werden. Es handelt sich somit um die Information vor Eintritt in die Förderung. Andererseits kann die Information laufend (zu jedem Stichtag) ermittelt werden und somit zu jedem Stichtag ein anderes statistisches Ergebnis liefern.

Die Feststellung des Förderbedarfs findet im Vorfeld der Förderung statt. Die Integrationsverantwortung liegt in der Regel bei demselben Träger. Deshalb ist es sinnvoll die Information zu Beginn der Förderung festzuhalten, auch wenn während der Förderung ein Rechtskreiswechsel stattfindet. Dieses Vorgehen ermöglicht zudem die Fälle abzubilden, in denen die Entscheidung und Finanzierung der Förderung nach der Rechtsänderung auf das SGB III übergeht.

Ausgehend von diesen Überlegungen wurde ein neues Messkonzept zur Rechtskreisdifferenzierung entwickelt – das Messkonzept zur Trägerschaft der Person vor Eintritt.

2 Messkonzept zur Trägerschaft der Person vor Eintritt

2.1 Trägerschaft der Person vor Eintritt

Mit dem Messkonzept zur Trägerschaft der Person vor Eintritt wird abgebildet, in welchem Rechtskreis die Person im Rahmen der Arbeits- oder Ausbildungsvermittlung zum Zeitpunkt der Förderentscheidung im weiteren Sinne betreut wurde. Dabei wird die Information zum betreuenden Rechtskreis vor dem Eintritt in die Förderung ermittelt und festgeschrieben. Dieses Vorgehen soll Transparenz über den Einsatz der Arbeitsförderung geben. Die Dimension untergliedert sich nach dem Rechtskreis (SGB III/SGB II), nach der Trägerform² und den einzelnen Agenturen für Arbeit und Jobcenter.

Die Zugehörigkeit der geförderten Personen zum Rechtskreis SGB II bzw. SGB III wird in einem mehrstufigen Verfahren ermittelt. Liefert dabei eine Stufe ein Ergebnis, wird die Prüfung an dieser Stelle beendet und die Person dem so ermittelten Rechtskreis zugeordnet.

Abbildung 3: Ermittlungsschema Trägerschaft der Person

Schema – Kaskade zur Ermittlung der Trägerschaft der Person vor Eintritt



Stufe 1 Förderung nach §§ 16a bis 16k SGB II

Personen, die mit Eingliederungsleistungen gefördert werden, welche für Anspruchsberechtigte auf Arbeitslosengeld ausgeschlossen sind (Leistungsverbot § 5 SGB III), werden ausnahmslos

² Agentur für Arbeit, Jobcenter als gemeinsame Einrichtung (gE), Jobcenter als zugelassener kommunaler Träger (zkT), Jobcenter in getrennter Aufgabenwahrnehmung (bis 2011)

der Trägerschaft der Person vor Eintritt im SGB II zugeordnet. Hierzu zählen die Eingliederungsleistungen nach §§ 16a bis 16k SGB II sowie weitere Instrumente und Sonderprogramme.

Stufe 2 Anspruchsberechtigung SGB III

Liegt zum Tag vor dem Eintritt in die Förderung eine Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosengeld vor, wird die geförderte Person dem Rechtskreis SGB III zugeordnet. Entscheidend ist allein die Anspruchsberechtigung, d. h. selbst bei einem Zahlbetrag von 0 Euro, z. B. wegen einer Sperrzeit, zählt die Person als Anspruchsberechtigter SGB III. Zum Rechtskreis SGB III werden an dieser Stelle ab 2017 auch Personen gezählt, die zusätzlich neben passiven Leistungen nach dem SGB III auch passive Leistungen im SGB II beziehen.

Stufe 3 Leistungsberechtigung SGB II

In der dritten Stufe werden Informationen herangezogen, die auf eine Leistungsberechtigung im SGB II schließen lassen.

- a) Personen, für die Förderinformationen von zugelassenen kommunalen Trägern (zKT) über den Datenstandard XSozial-BA-SGB II gemeldet werden, werden dem Rechtskreis SGB II zugeordnet.
- b) Personen, für die Förderinformationen in den operativen Fachverfahren der BA erfasst sind und die innerhalb eines Zeitraums von 32 Tagen vor Beginn der Förderung Regeleistungsberechtigte (RLB) oder sonstige Leistungsberechtigte (SLB) nach dem SGB II waren sowie Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL), werden ebenfalls dem Rechtskreis SGB II zugeordnet. Dieses gilt für den Zeitraum vor 2017, analog zu Stufe 1, für Personen, die passive Leistungen sowohl nach dem SGB II als auch dem SGB III erhalten. Der weitergefasste Untersuchungszeitraum von 32 Tagen ist notwendig, da beispielsweise eine geförderte Beschäftigung dazu führen kann, dass erst nach Beginn der Förderung festgestellt wird, ob bereits am Tag vor Eintritt kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bestanden hat. Daraus resultierend wird die Bewilligung der passiven Leistungen ab dem Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme rückwirkend aufgehoben.

Stufe 4 betreuende Dienststelle im Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit

Im operativen Fachverfahren der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter (gE) wird die Trägerschaft der betreuenden Dienststelle erfasst. Damit lässt sich unterscheiden, ob die Hauptbetreuung der Person bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter liegt. Diese Information wird für die Zuordnung der geförderten Person zum jeweiligen Rechtskreis genutzt.

Stufe 5 Kostenträgerschaft

Konnte in den vorherigen Schritten noch kein Rechtskreis ermittelt werden, wird die Information über die Kostenträgerschaft der Förderung herangezogen.

2.2 Ermittlung des SGB-Trägers nach der Trägerschaft der Person

Steht für jede Förderung der Rechtskreis der Person fest, wird anhand des aktuellen Wohnorts der geförderten Person die für den Wohnort zuständige Agentur für Arbeit bzw. das zuständige Jobcenter ermittelt. Die Wohnortinformationen werden zum jeweiligen, aktuellen Gebietsstand berücksichtigt. Auswertungen können somit nach dem SGB-Träger erfolgen, für den Agenturbezirk werden also nur die Fälle (SGB III) abgebildet, die die ansässige Agentur für Arbeit auch betreut, analog für ein Jobcenter nur die dort betreuten Kunden im SGB II.

3 Berichterstattung zu Eintritten, Bestand und Austritten

3.1 Berichterstattung nach Rechtskreisen anhand der Kostenträgerschaft

Die Rechtsänderung durch das Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 hat keinen Einfluss auf die Fördervoraussetzungen. Die Änderung betrifft ausschließlich den Aspekt, in welchem Rechtskreis die Entscheidung über die Förderung getroffen wird und wer die Kosten der Förderung trägt. Es wird eine Verschiebung der Förderungen zwischen den Rechtskreisen der Kostenträgerschaft erfolgen.

In den Übersichtsprodukten zu Förderungen, die Eintritte und Bestand darstellen, wird es keine Änderungen geben. Diese werden weiterhin nach dem Rechtskreis des Kostenträgers publiziert. Dieses gilt auch für Austritte, die im Kontext mit Eintritten und Bestand berichtet werden, beispielsweise im Rahmen der Stock-Flow-Betrachtung.

Dieser Standard wird ergänzt um bedarfsgerechte Produkte, die die Rechtskreisdifferenzierung ausgewählter Förderungen anhand der Trägerschaft der Person abbilden (insbesondere FbW und Reha). Dadurch kann weiterhin eine ganzheitliche Betrachtung der Förderungen von Personen, die im Rechtskreis SGB II betreut werden, erfolgen und liefert somit eine Antwort auf die Frage: „Wie viele Förderungen von Personen, die durch ein Jobcenter betreut werden, gibt es?“ Hierzu stellt die Statistik der Bundesagentur für Arbeit im Bedarfsfall auch weitere Produkte und Analysen zur Verfügung.

Folgende Auswirkungen des Haushaltsfinanzierungsgesetzes sind in der Berichterstattung nach der Kostenträgerschaft seit dem Beginn des Jahres 2025 schon zu beobachten:

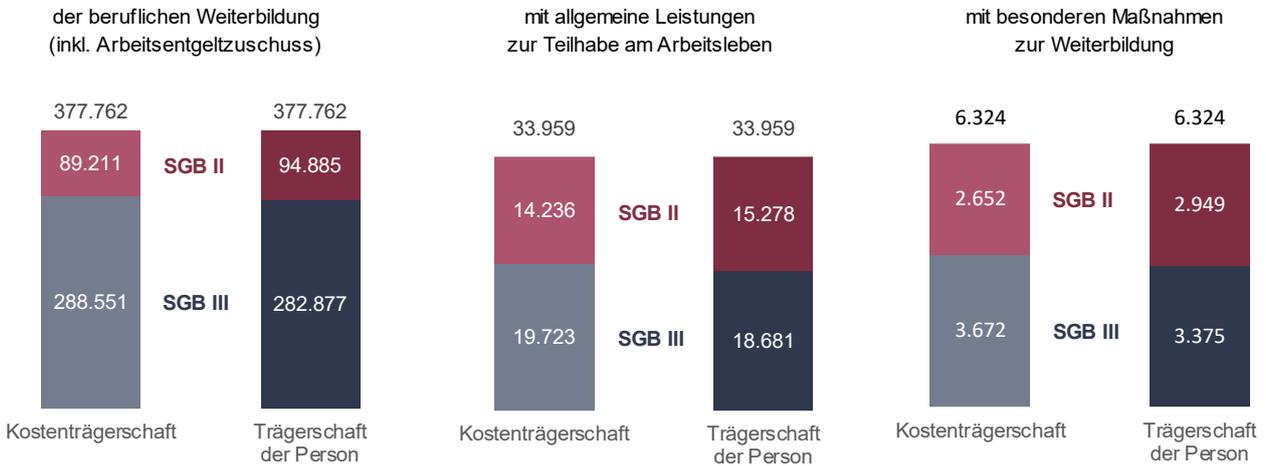
Die Zahl der Eintritte in Förderungen der beruflichen Weiterbildung, in Förderungen mit allgemeinen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen sowie in Förderungen mit den besonderen Maßnahmen zur Weiterbildung mit der Kostenträgerschaft SGB II geht zurück. Die Zahl der Eintritte mit Kostenträgerschaft SGB III nimmt zu.

Bildungsgutscheine, die noch in 2024 im SGB II ausgegeben worden sind und in 2025 eingelöst werden, zählen zu Eintritten bei Förderungen der beruflichen Weiterbildung mit Kostenträgerschaft im SGB II. Wie lange und wie stark dieser Effekt sichtbar sein wird, hängt von der Anzahl und der Gültigkeitsdauer der Bildungsgutscheine ab. Die Gültigkeitsdauer beträgt in der Regel drei Monate; es gibt aber keine gesetzliche Begrenzung, so dass sie sowohl kürzer als auch wesentlich länger sein kann. Erst nach Ende der Übergangszeit (derzeit Januar 2026), wird es keine neuen Förderungen mit der Kostenträgerschaft SGB II geben. Beim Bestand sind, abhängig von der bewilligten Förderdauer, noch Fälle mit der Kostenträgerschaft im SGB II bis 2028 möglich. Die Förderstatistik wird in der laufenden Berichterstattung die auszufinanzierenden Fälle der Jobcenter auch weiterhin in der Kostenträgerschaft SGB II berichten.

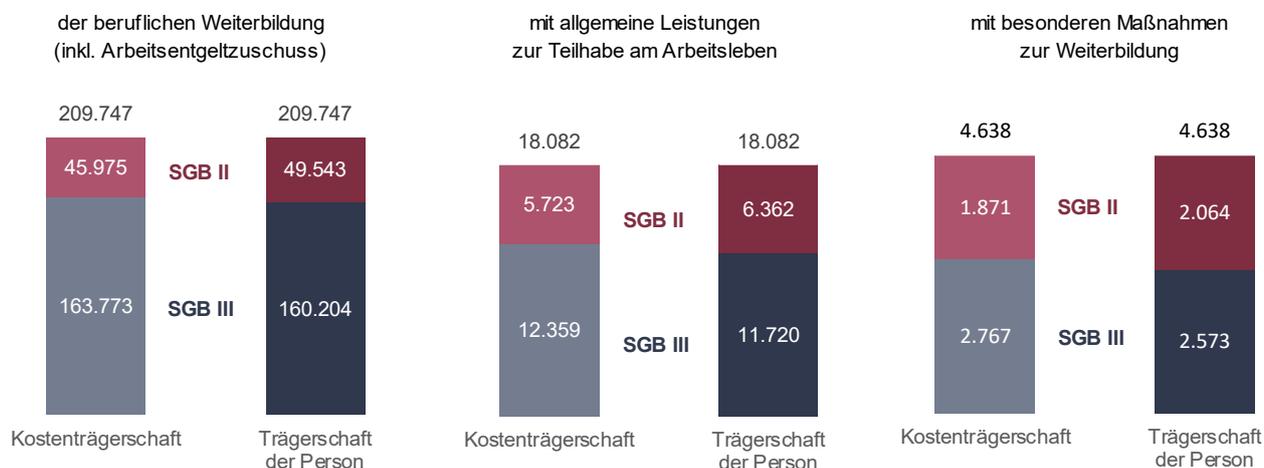
Abbildung 4: Instrumente, die von der Rechtsänderung betroffen sind – Eintritte

Eintritte in Förderungen

Deutschland
2024



Die Abbildungen 4 und 5 zeigen für die Eintritte und Bestände der Förderungen der beruflichen Weiterbildung, der allgemeinen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und der besonderen Maßnahmen zur Weiterbildung die Verteilung nach Rechtskreisen – differenziert einerseits nach der Methodik der Kostenträgerschaft und andererseits nach der Methodik der Trägerschaft der Person.

Abbildung 5: Instrumente, die von der Rechtsänderung betroffen sind – Bestand**Bestand an Förderungen**Deutschland
2024

Für das Jahr 2024 entsprechen sich die Daten weitestgehend. Für einen geringen Anteil der Förderungen sind die Rechtskreise vor 2025 unterschiedlich. Diese sind im Wesentlichen auf Fälle von Förderungen der beruflichen Weiterbildung im Rahmen der Beschäftigtenqualifizierung zurückzuführen, die im Rahmen eines Sammelantragsverfahren bewilligt worden sind. Ursächlich dafür ist, dass Förderungen im Rahmen des Sammelantragsverfahren ausschließlich durch den Rechtskreis SGB III finanziert werden.

3.2 Berichterstattung nach Rechtskreisen anhand der Trägerschaft der Person

Die Trägerschaft der Person ermöglicht es auch für die Instrumente eine Rechtskreisdifferenzierung vorzunehmen, die bisher ausschließlich in der Kostenträgerschaft SGB III erbracht werden konnten, unabhängig vom betreuenden Rechtskreis der Teilnehmenden. Dazu gehören Berufseinstiegsbegleitungen (BerEb), Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) und die besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit Ausnahme der besonderen Maßnahmen zur Weiterbildung³.

³ Die besonderen Maßnahmen zur Weiterbildung wurden bisher auch im SGB II erbracht.

Abbildung 6: Anteile nach Trägerschaft der Person vor Eintritt für ausgewählte Instrumente

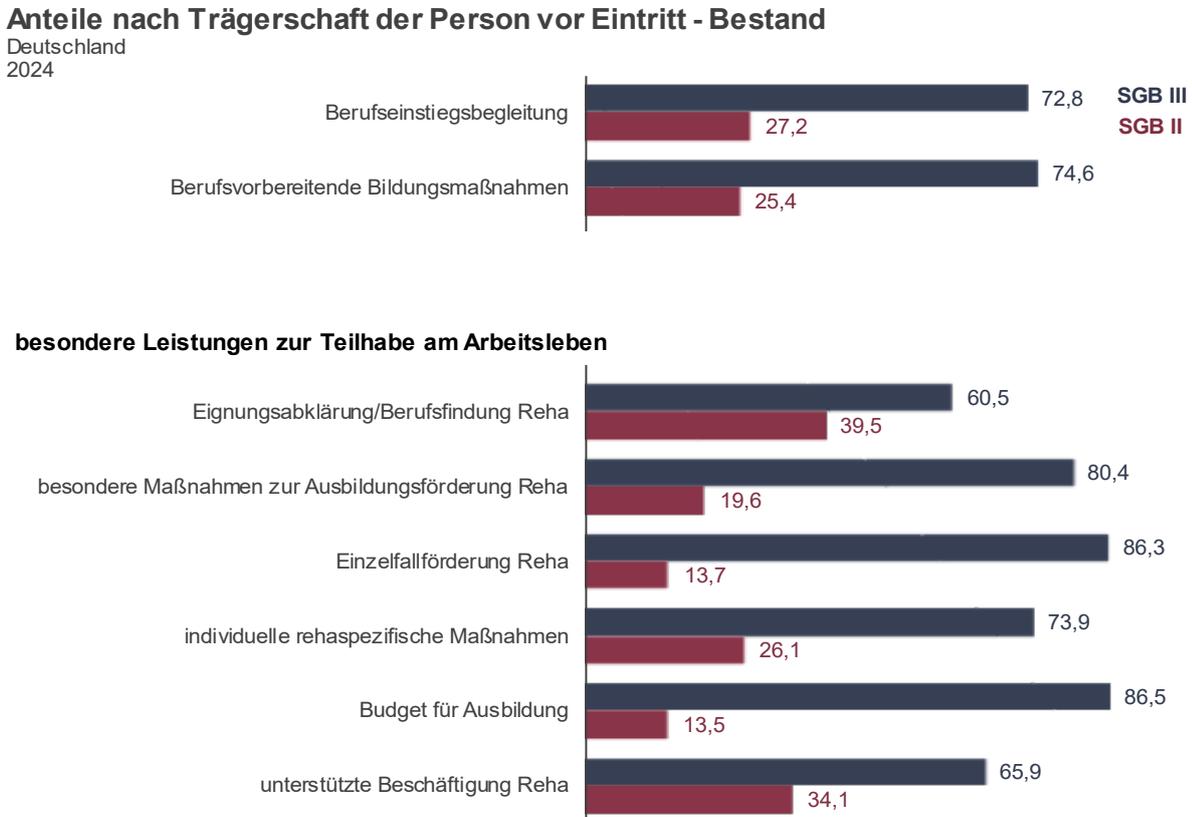


Abbildung 6 zeigt die jeweiligen Anteile der betreuenden Rechtskreise. Für die Förderungen mit BerEb und BvB liegt der Anteil der SGB-II-Geförderten bei rund einem Viertel. Bei den besonderen Leistungen zur Teilhabe variiert dieser stärker. Durch die neue Analysemöglichkeit können bessere, zielgruppenspezifische Informationen zur Verfügung gestellt werden, die auch im Hinblick auf den Verbleib nach Förderung genutzt werden können.

4 Berichterstattung zum Verbleib nach Förderung

4.1 Grundlegendes zur Verbleibsanalyse⁴

Die Verbleibsanalyse der Förderstatistik bietet Unterstützung bei der Frage, ob die Zielsetzung einer Förderung erreicht werden konnte. Hierfür steht ein Recherchemodell für den sogenannten Verbleib von Geförderten nach Beendigung einer Förderung zur Verfügung. Mit dessen Hilfe werden Statusinformationen zu Arbeitslosigkeit, sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, erneute Förderung

⁴ [Methodenbericht: Erweiterte Verbleibsanalyse von Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten](#)

oder Anspruchs- bzw. Leistungsberechtigung ermittelt (Arbeitsmarktstatus). Da der nächste Schritt auf dem Weg zur Integration nicht immer unmittelbar nach Ende der Förderung erfolgt, variieren die Zeiträume (Verbleibsintervall), zu denen die Recherche durchgeführt werden kann. Üblicherweise umfasst ein Verbleibsintervall 6 Monate.

4.2 Verbleibsanalyse nach Rechtskreisen anhand der Trägerschaft der Person

Die Integrationsverantwortung und das Absolventenmanagement für Teilnehmende, die mit Instrumenten gefördert wurden, die von der Rechtsänderung betroffen sind, verbleibt in der Regel im Jobcenter. Ebenso ist davon auszugehen, dass die Initiative zu einer Weiterbildungsberatung und der sich anschließenden Prozesse vom Jobcenter ausgegangen ist. Im Rahmen der Verbleibsbetrachtung liegt das Erkenntnisinteresse auf Fortschritten in der Integrationsarbeit oder ob eben diese gelungen sind. So stellt sich beispielsweise die Frage, ob nach einer Förderung eine Beschäftigung aufgenommen oder die Hilfebedürftigkeit beendet werden konnte.

Die Ergebnisse der Verbleibsanalyse waren schon bisher nicht als monokausaler Zusammenhang zwischen Förderung und Arbeitsmarktstatus nach der Förderung zu sehen, da neben dem eingesetzten Instrument eine Vielzahl weiterer Faktoren eine Rolle spielen können. Die Möglichkeit, die Förderfälle nach der Trägerschaft der Person abzubilden, trägt diesem Umstand mehr Rechnung als die Zuordnung nach der Kostenträgerschaft. Daher wird in den Veröffentlichungen zur Verbleibsanalyse zukünftig die Rechtskreisdifferenzierung grundsätzlich anhand der Trägerschaft der Person erfolgen. Die Förderfälle werden somit dem betreuenden Rechtskreis zugeordnet. Auswertungen nach der Kostenträgerschaft können bei Bedarf ebenso erfolgen. Durch den Umstieg der Rechtskreisabgrenzung von der Kostenträgerschaft zur Trägerschaft der Person in der Berichterstattung zur Verbleibsanalyse ändern sich die Ergebnisse in den Kennzahlen für die Vergangenheit nur minimal, da es bis zum Ende des Jahres 2024 kaum Abweichungen zwischen betreuendem und finanzierendem Rechtskreis gab.

4.2.1 Förderungen der beruflichen Weiterbildung

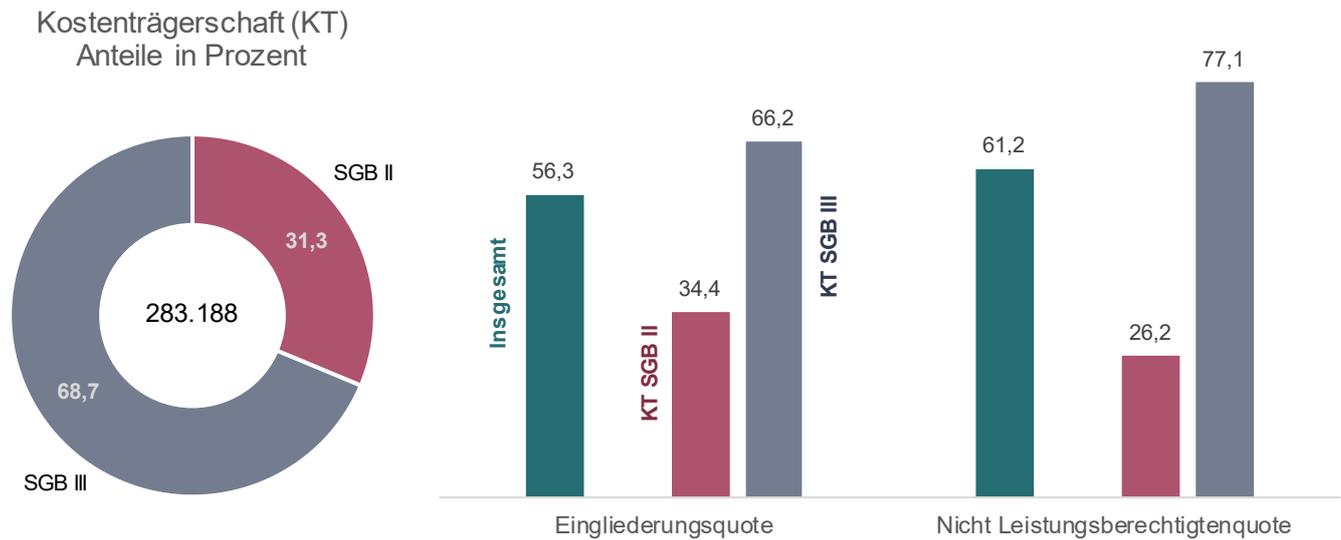
Abbildung 7 stellt die Ergebnisse für die rund 283.000 Austritte im Jahr 2023 dar, davon sind rund 89.000 Förderungen dem SGB II zugeordnet. Es ist ersichtlich, dass sich die Quoten nach der Kostenträgerschaft deutlich unterscheiden, was auf die differierende Arbeitsmarktnähe der unterschiedlichen Personengruppen zurückzuführen ist. So liegt die rechtskreisübergreifende Eingliederungsquote bei 56,3 Prozent, geförderte SGB-II-Personen weisen eine Eingliederungsquote von 34,5 Prozent auf. Das sind mehr als 30 Prozentpunkte weniger als im SGB III (66,2 Prozent). Die Ergebnisse zur Nicht Leistungsberechtigtenquote können analog interpretiert werden, die Niveauunterschiede sind jedoch noch deutlicher.

Abbildung 7: Verbleib nach Förderungen der beruflichen Weiterbildung

Förderungen der beruflichen Weiterbildung - Austritte und Verbleib nach 6 Monaten

Deutschland

2023



Wenn angenommen wird, dass sich die Ergebnisse auch in die Zukunft übertragen lassen, dann sollten die Verbleibskennzahlen mit Kostenträgerschaft im SGB III den bisherigen Ergebnissen aus der nicht rechtskreisdifferenzierten Betrachtung ("Insgesamt") entsprechen und die Quoten im SGB III würden aufgrund des Strukturbruchs sinken. Dem entgegen könnte ein ggf. enger gefasster Bewertungsmaßstab der Prüfung der Fördervoraussetzung von den Agenturen für Arbeit für eine Erhöhung der Kennzahlen sprechen. Um diese Effekte zumindest als Nettoeffekt zeigen zu können, ist es sinnvoll, standardisiert die Ergebnisse der Verbleibsanalysen nach der Trägerschaft der Person auszuweisen.

4.2.2 Förderungen von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden

Für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden endeten in 2023 etwa 42.000 Förderungen mit allgemeinen Leistungen. Davon wurden 18.500 Förderungen im SGB II betreut. Die Verbleibskennzahlen dieser ehemaligen Teilnehmenden weisen ebenso deutliche Unterschiede in der rechtskreispezifischen Auswertung auf, so dass ein erheblicher Informationsverlust beim Beibehalten der Rechtskreisdifferenzierung anhand der Kostenträgerschaft zu erwarten wäre. Für die rechtskreisübergreifende Eingliederungsquote lässt sich ein Wert von 52,6 Prozent feststellen, für Kunden aus dem SGB II liegt diese Größe jedoch nur bei 35,9 Prozent und damit etwa 30 Prozentpunkte unter dem Wert für das SGB III (65,5 Prozent). Die Ergebnisse zur Nicht Leistungsberechtigtenquote können analog interpretiert werden. Eine analoge Darstellung der Ergebnisse für besonderen Maßnahmen zur Weiterbildung ist im Anhang enthalten.

Wenn sich die Ergebnisse der Verbleibsbetrachtung auch in die Zukunft übertragen lassen, dann sollten auch die zukünftigen Ergebnisse für die Kostenträgerschaft im SGB III den bisherigen rechtskreisübergreifenden („Insgesamt“) entsprechen. Die Eingliederungsquote geht allein schon auf Grund des Strukturbruchs zurück. Die Effekte sind dieselben wie bei den Förderungen der beruflichen Weiterbildung.

Abbildung 8: Verbleib nach Förderungen mit allgemeinen Leistungen zur Teilhabe

Allgemeine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben - Austritte und Verbleib nach 6 Monaten
 Deutschland
 2023



4.2.3 Förderungen mit Berufseinstiegsbegleitungen, berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und besonderen Leistungen zur Teilhabe

Bei Berufseinstiegsbegleitung, berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (ohne besondere Maßnahmen zur Weiterbildung) liegt die Kostenträgerschaft ausschließlich im SGB III. In den Abbildungen 9 bis 11 sind daher die Anteile der Rechtskreise der Trägerschaft der Person vor Eintritt abgebildet. Für diese Instrumente können künftig auch die Ergebnisse der Verbleibsanalyse nach dem Rechtskreis der Trägerschaft der Person vor Eintritt abgebildet werden. Die Zielsetzung der benannten Instrumente ist unterschiedlich. Während die Berufseinstiegsbegleitung auf das Vorbereiten und Heranführen an den Ausbildungsmarkt abzielt, sind die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen auf die Aufnahme einer Ausbildung ausgerichtet. Bei den besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wiederum steht entweder die Ausbildungs- oder die Arbeitsaufnahme im Vordergrund, teilweise erfolgt die Förderung auch vorbereitend für eine Folgeförderung. Exemplarisch werden in den Abbildungen daher die Eingliederungsquote und die

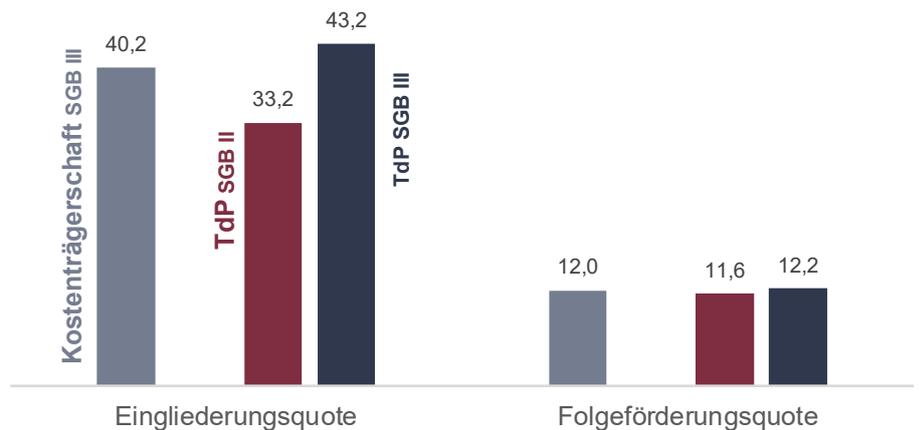
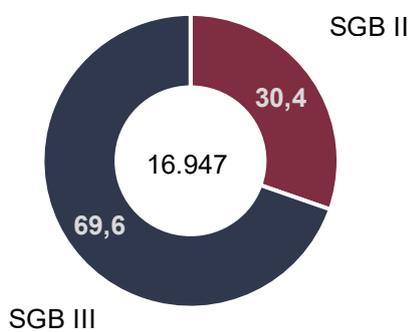
Folgeförderungsquote herangezogen, um die neuen Erkenntnisgewinne durch die Auswertungen zur Trägerschaft der Person zu zeigen.

Abbildung 9: Verbleib nach Berufseinstiegsbegleitungen

Berufseinstiegsbegleitung - Austritte und Verbleib nach 6 Monaten

Deutschland
2023

Trägerschaft der Person vor Eintritt (TdP)
Anteile in Prozent



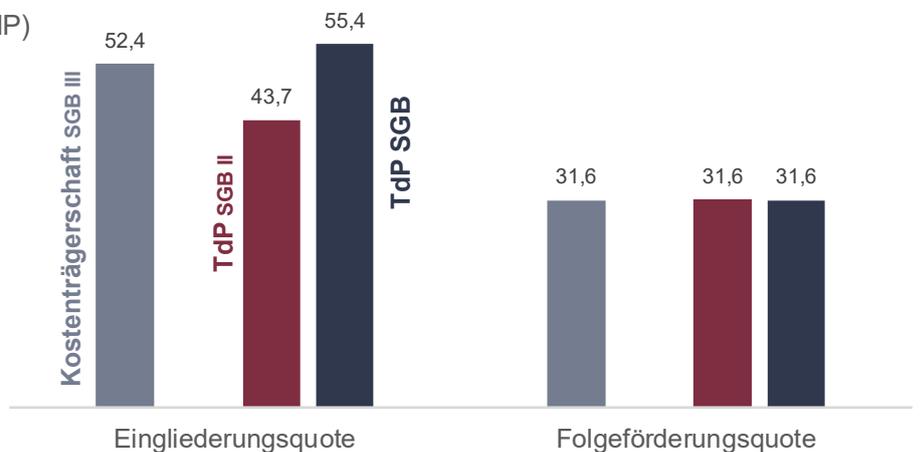
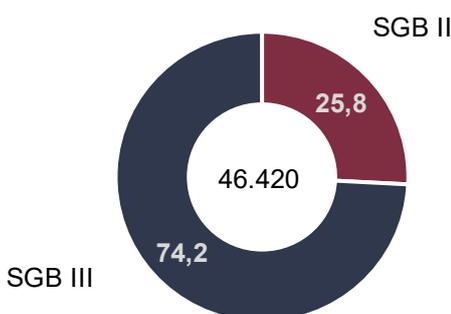
Etwa 30 Prozent (BerEb) bzw. ein Viertel (BvB und besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) der Personen, die mit den jeweiligen Instrumenten gefördert wurden und im Jahr 2023 die Förderung beendeten, wurden von Jobcentern betreut. Für alle Instrumente (bzw. Instrumentengruppen) liegt die Eingliederungsquote für SGB-II-Geförderte niedriger als bei den SGB-III-Geförderten.

Abbildung 10: Verbleib nach Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen - Austritte und Verbleib nach 6 Monaten

Deutschland
2023

Trägerschaft der Person vor Eintritt (TdP)
Anteile in Prozent



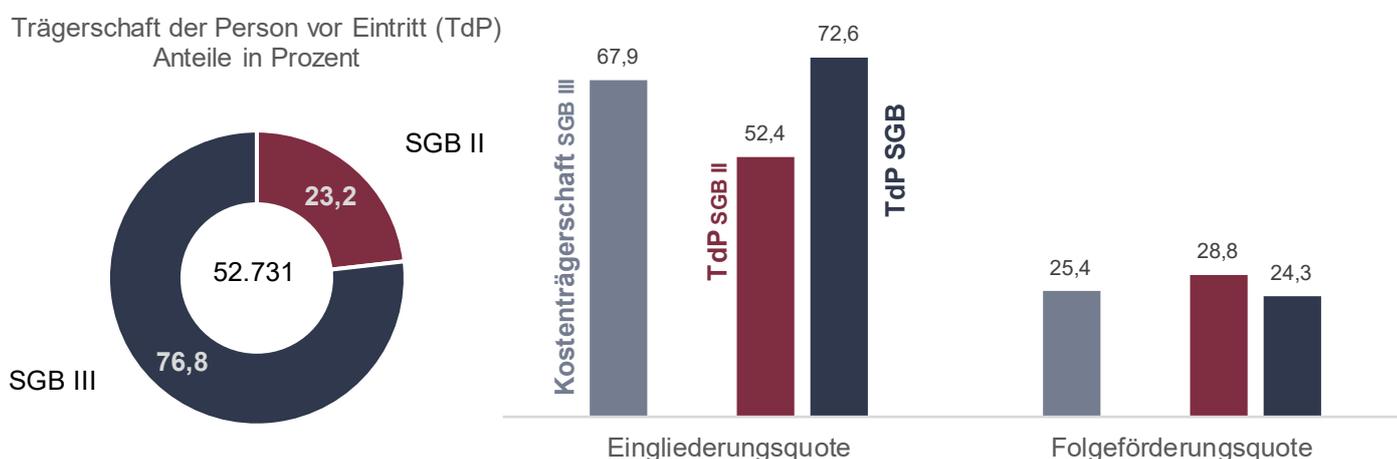
Der Vergleich der beiden Messkonzepte zur Differenzierung des Rechtskreises zeigt, dass die

Eingliederungsquote für die Kostenträgerschaft SGB III nur leicht unter der Eingliederungsquote für die Trägerschaft der Person SGB III liegt. Das ist darauf zurückzuführen, dass die Förderungen stark durch Personen dominiert werden, die eine Rechtskreiszuordnung der Trägerschaft der Person vor Eintritt zum SGB III aufweisen, also nicht hilfebedürftig sind. Setzt man den Fokus auf den Verbleib in Folgeförderung, wird deutlich, dass es für BerEb und BvB keinen relevanten Unterschied in der rechtskreisspezifischen Betrachtung gibt.

Abbildung 11: Verbleib nach Förderungen mit besonderen Leistungen zur Teilhabe

Besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben^{a)} - Austritte und Verbleib nach 6 Monaten

Deutschland
2023



^{a)} ohne besondere Maßnahmen zur Weiterbildung

Die Folgeförderungsquoten sowohl für die Kostenträgerschaft SGB III als auch differenziert nach der Trägerschaft der Person vor Eintritt liegen auf dem gleichen Niveau. Für ehemalige Teilnehmende an besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben liegt der Anteil derer mit einer Folgeförderung im SGB II höher.

4.3 Perspektive

Die Veröffentlichungen zur Verbleibsanalyse werden sukzessive auf die Trägerschaft der Person vor Eintritt umgestellt. Je nach Erkenntnisinteresse und für spezifische Fragestellungen ist es zukünftig auch weiterhin möglich, die Verbleibsanalyse auf Basis der Kostenträgerschaft durchzuführen.

Die Berichterstattung zur Verbleibsbetrachtung (bei einem Verbleibsintervall von 6 Monaten) kann erst frühestens 9 Monate nach dem Austritt erfolgen. Die regelmäßigen Veröffentlichungen werden voraussichtlich ab dem Veröffentlichungstermin September 2025 umgestellt.

5 Berichterstattung zu den Ausgaben

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit berichtet jährlich auf Basis der Finanzdaten über die Aufwendungen für den Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente (SGB III) und über die Ausgaben zu Eingliederungsleistungen (SGB II). Bei der Berichterstattung werden auch Kenngrößen berechnet, die die Ausgaben zu den Förderungen in Beziehung setzen. Hier wird die Veröffentlichungspraxis beibehalten, sie erfolgt über die Kostenträgerschaft.

6 Messung der Aktivierung (Aktivierungsquote)

6.1 Grundlegendes zu Aktivierungsquoten

Den Arbeitsagenturen und Jobcentern steht eine Vielzahl arbeitsmarktpolitischer Instrumente zur Verfügung, die sie neben der Vermittlung im Rahmen ihrer Integrationsarbeit einsetzen können, um eine (bedarfsdeckende) Integration in den Arbeits- oder Ausbildungsmarkt zu erreichen. Den Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente bezogen auf die Anzahl der zu "Aktivierenden" bilden die Aktivierungsquoten ab.

Einerseits wird somit abgebildet, welcher Anteil des zu aktivierenden Potenzials bereits an Förderungen teilnimmt. Andererseits können Aktivierungsquoten unterstützend herangezogen werden, wenn die Verwendung der finanziellen Mittel für Maßnahmen zur Arbeitsförderung und für Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II beleuchtet werden soll. Im Gegensatz zu den absoluten Zahlen ermöglicht die Betrachtung von Quoten Vergleiche – sowohl regionale als auch intertemporale.

Die Statistik der BA berichtet die arbeitsmarktorientierte Aktivierungsquote (AQ1) getrennt nach Rechtskreisen (AQ1 SGB III und AQ1 SGB II), die ELB-orientierte, arbeitsmarktnahe Aktivierungsquote (AQ2a) und die ELB-orientierte, ausbildungsmarktnahe Aktivierungsquote (AQ2b). Die jeweils einzubeziehenden Instrumente unterscheiden sich in den Rechtskreisen⁵. Der wesentliche Unterschied zwischen den Aktivierungsquoten besteht in dem einzubeziehenden Potenzial zu aktivierender Personen. Dies ist neben den Teilnehmenden bei der AQ1 die Arbeitslosen und bei der AQ2 die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB).

⁵ Vgl. [Methodische Hinweise zur Aktivierungsquote im Internet](#)

6.2 Arbeitsmarktorientierte Aktivierungsquote (AQ1)

Die arbeitsmarktorientierte Aktivierungsquote (AQ1) setzt die Teilnehmenden an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung ins Verhältnis zu den Teilnehmenden an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung zuzüglich zu den Arbeitslosen. Maßgeblich ist jeweils der Bestand. Die Trennung nach Rechtskreisen (AQ1 SGB III und AQ1 SGB II) erfolgt für die Förderungen nach der Kostenträgerschaft – also nach dem finanzierenden Rechtskreis, während die Arbeitslosen dem betreuenden Rechtskreis zugeordnet werden. Da die Finanzausstattung in den beiden Rechtskreisen unterschiedlich ist, kann diese Quote herangezogen werden, um bei Fragen im Kontext der Mittelverwendung zu unterstützen, zum Beispiel für die Frage: „Wie entwickelt sich die Zahl der Personen, für die in einem Rechtskreis Mittel aufgewendet werden im Vergleich zur Zahl der in diesem Rechtskreis betreuten Arbeitslosen?“. Um diese Frage weiterhin beantworten zu können, ist ein Beibehalten der Kostenträgerschaft erforderlich. Infolgedessen werden die durch die Rechtsänderung entstehenden Effekte unmittelbare Auswirkungen auf die AQ1 SGB III bzw. AQ1 SGB II haben. Während die AQ1 SGB III steigen wird, wird die AQ1 SGB II sinken. Aufgrund der Bestandsbetrachtung und der Berichterstattung als gleitender 12-Monatswert werden die Veränderungen nur sukzessive eintreten.

6.3 ELB-orientierte, arbeitsmarktnahe Aktivierungsquote (AQ2a)

Die ELB-orientierte, arbeitsmarktnahe Aktivierungsquote (AQ2a) setzt den Anteil der Teilnehmenden an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung im SGB II ins Verhältnis zu den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB). Sie bildet somit ab, mit welchem Anteil durch den Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente aktiv an der Verringerung oder Überwindung der Hilfebedürftigkeit gearbeitet wird. Die Rechtskreiszuordnung der Teilnehmenden erfolgt bisher nach der Kostenträgerschaft, die der ELB nach dem betreuenden Rechtskreis. Der Fokus bei dieser Quote liegt nicht auf der Mittelverwendung, sondern auf der Integrationsarbeit und beantwortet die Frage: "Wie entwickelt sich die Zahl der im Rechtskreis SGB II betreuten und geförderten Personen im Vergleich zur Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten?". Es ist daher sinnvoll, die Rechtskreiszuordnung auf die Trägerschaft der Person vor Eintritt umzustellen. Die Umstellung erfolgt im Rahmen einer partiellen Revision ab 2009, um die intertemporale Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Die zu erwartenden Revisionseffekte sind marginal, da vor der Rechtsänderung betreuender und finanzierender Rechtskreis bei den zu berücksichtigenden arbeitsmarktpolitischen Instrumenten in der Regel identisch waren. Die AQ2a für das Jahr 2024 steigt nach der Revision von 7,6 Prozent auf 7,9 Prozent.

6.4 ELB-orientierte, ausbildungsmarktnahe Aktivierungsquote (AQ2b)

Ergänzt wird die AQ2a um die ELB-orientierte, ausbildungsmarktnahe Aktivierungsquote (AQ2b), die berufsausbildungsnahe Förderungen betrachtet. Für diese gelten die Ausführungen zur AQ2a analog, so dass auch hier eine Umstellung auf die Trägerschaft der Person sowie eine partielle Revision ab 2009 erfolgt. Die AQ2b für das Jahr 2024 steigt nach der Revision von 1,4 Prozent auf 1,7 Prozent.

7 Messung des realisierten Förderanteils von Frauen

7.1 Rechtliche Grundlage

In § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III ist der gesetzliche Auftrag normiert, die berufliche Situation von Frauen zu verbessern. Dabei wird explizit auf die Förderung von Frauen eingegangen, die mindestens ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit entsprechend erfolgen soll (Mindestbeteiligung). Um darstellen zu können, ob die Mindestbeteiligung erreicht werden kann, wird im Rahmen der statistischen Berichterstattung rechtskreisspezifisch die rechnerisch ermittelte Mindestbeteiligung der realisierten Frauenförderung gegenübergestellt.

Bei der Ermittlung der Mindestbeteiligung wird der Anteil der arbeitslosen Frauen an allen Arbeitslosen sowie die Arbeitslosenquote der Frauen berücksichtigt. Dieses erfolgt nach Rechtskreisen getrennt. Der betreuende Träger ist für die Zuordnung des Rechtskreises für die Arbeitslosen ausschlaggebend. Der realisierte Frauenförderanteil stellt den Anteil geförderter Frauen an den Teilnehmenden insgesamt dar, ebenfalls rechtskreisdifferenziert, aber nach dem Kostenträger.

Durch die Trägerschaft der Person vor Eintritt ist es nun möglich, analog zur Rechtskreiszuordnung der Arbeitslosen auch die Geförderten dem betreuenden Rechtskreis zuzuordnen. Dadurch wird zum einen dem Umstand Rechnung getragen, dass die Förderverantwortung im betreuenden Rechtskreis verortet ist. Zum anderen wird eine gleichartige Gegenüberstellung von Mindestbeteiligung und dem realisierten Frauenförderanteil ermöglicht.

7.2 Auswirkungen der Rechtsänderung auf den realisierten Frauenförderanteil

Zu den Instrumenten, die bei der Ermittlung des realisierten Frauenförderanteils zu berücksichtigen sind, sind bisher mit der Berufseinstiegsbegleitung und den berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen Instrumente enthalten, bei denen der betreuende und der finanzierende Rechtskreis nicht für alle Teilnehmende identisch sein kann. Da sich die Mindestbeteiligung jedoch ausschließlich auf Arbeitslose bezieht, wird in der Regel der Fokus auf den realisierten Frauenförderanteil ohne die Instrumente zur

Berufswahl und Berufsausbildung gerichtet. Durch die gesetzliche Änderung kommen weitere Instrumente hinzu, bei welchem der betreuende Rechtskreis von dem finanzierenden Rechtskreis bei den Teilnehmenden abweichen kann. Infolgedessen würde ein Beibehalten der Kostenträgerschaft dazu führen, dass der realisierte Frauenförderanteil sich nur aufgrund der Rechtsänderung verändern würde. Wie sich die Anteile in den beiden Rechtskreisen ändern würden, kann nur mithilfe einer Simulation näherungsweise ermittelt werden, durchgeführt für das Berichtsjahr 2024. Es werden zwei Prämissen getroffen: Einerseits wird angenommen, dass die Rechtsänderung bereits zum 01.01.2024 in Kraft getreten wäre und andererseits wird vorausgesetzt, dass das Fördervolumen durch die Rechtsänderung nicht beeinflusst worden wäre. In der Simulation werden somit alle in 2024 erfolgten Förderungen der beruflichen Weiterbildung, die für die Frauenförderung relevant sind, sowie alle Förderungen mit Arbeitsentgeltzuschuss ausschließlich dem SGB III zugeordnet. Im Ergebnis ergäbe sich im Rahmen der Simulation ein realisierter Frauenförderanteil im SGB III von 51,5 Prozent und im SGB II von 45,7 Prozent. In beiden Rechtskreisen liegen die simulierten Werte somit unter den realisierten Frauenförderanteilen von 2024 (SGB III: 51,8 Prozent; SGB II: 46,4 Prozent). Die Mindestbeteiligung beträgt in 2024 im SGB III 37,2 Prozent und im SGB II 46,5 Prozent. Im SGB II hätte sich somit allein durch die Rechtsänderung die Lücke zwischen dem realisierten Frauenförderanteil und der Mindestbeteiligung noch vergrößert, wenn auch in geringem Ausmaß. Die zu erwartenden Effekte sind zwar gering, dennoch unterstreichen sie das gewichtige inhaltliche Argument (vgl. 7.1), die für eine Umstellung auf die Trägerschaft der Person sprechen. Die Umstellung erfolgt im Rahmen einer partiellen Revision der Daten ab 2009.

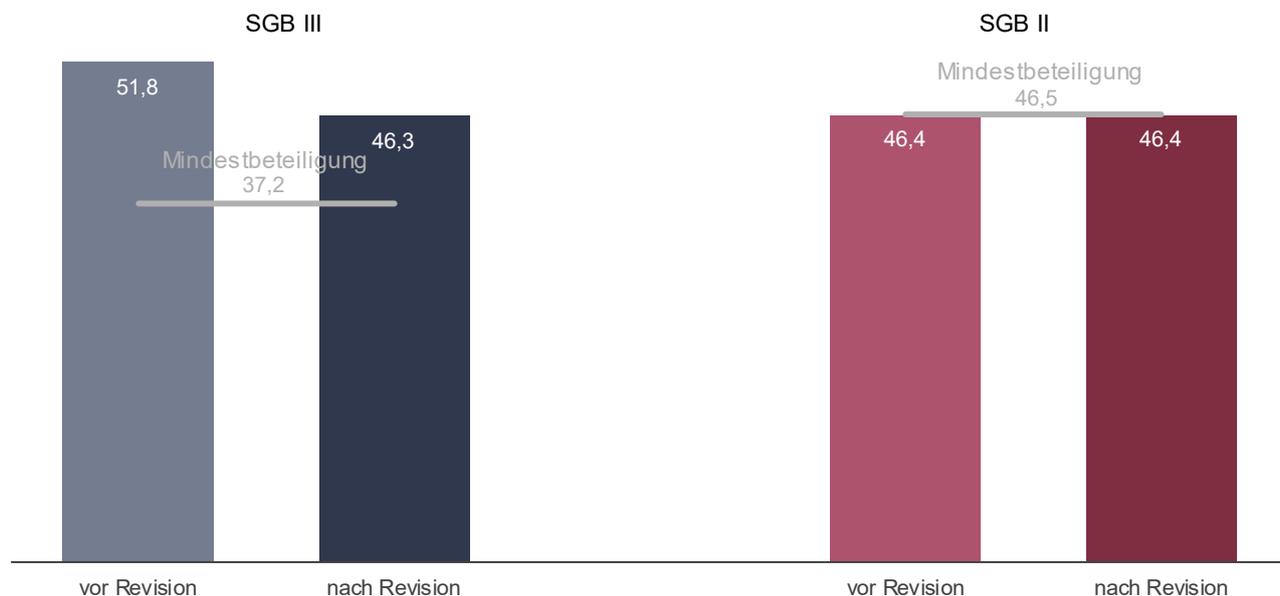
7.3 Anpassung der relevanten arbeitsmarktpolitischen Instrumente

Die für die Frauenförderung relevanten arbeitsmarktpolitischen Instrumente wurden im Zuge der Bewertung der Rechtskreiszuordnung ebenfalls neu bewertet. Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung, mit welchen Beschäftigte qualifiziert werden (Beschäftigtenqualifizierung (BQ)) sowie der Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) sind ausschließlich auf die Förderung von Beschäftigten ausgerichtet. Da die Beschäftigten nicht unter die gesetzlich definierte Mindestbeteiligung fallen, werden sowohl die Beschäftigtenqualifizierung als auch der Arbeitsentgeltzuschuss aus den zu berücksichtigenden Instrumenten ausgeschlossen. Diese Anpassung hat einen deutlichen Rückgang des realisierten Frauenförderanteils im Rechtskreis SGB III zur Folge. Ursächlich dafür ist zum einen, dass AEZ und BQ vorrangig im SGB III zum Einsatz kommen. Zum anderen ist im SGB III der Anteil der geförderten Frauen höher als der Anteil der geförderten Männer. Die folgende Abbildung veranschaulicht repräsentativ für das Jahr 2024 diesen Revisionseffekt auf Bundesebene. Während die Frauenförderung im SGB II bei 46,4 Prozent bleibt, sinkt diese im SGB III um mehr als 5 Prozentpunkte auf 46,3 Prozent.

Abbildung 12: Revisionsergebnisse realisierter Frauenförderanteil

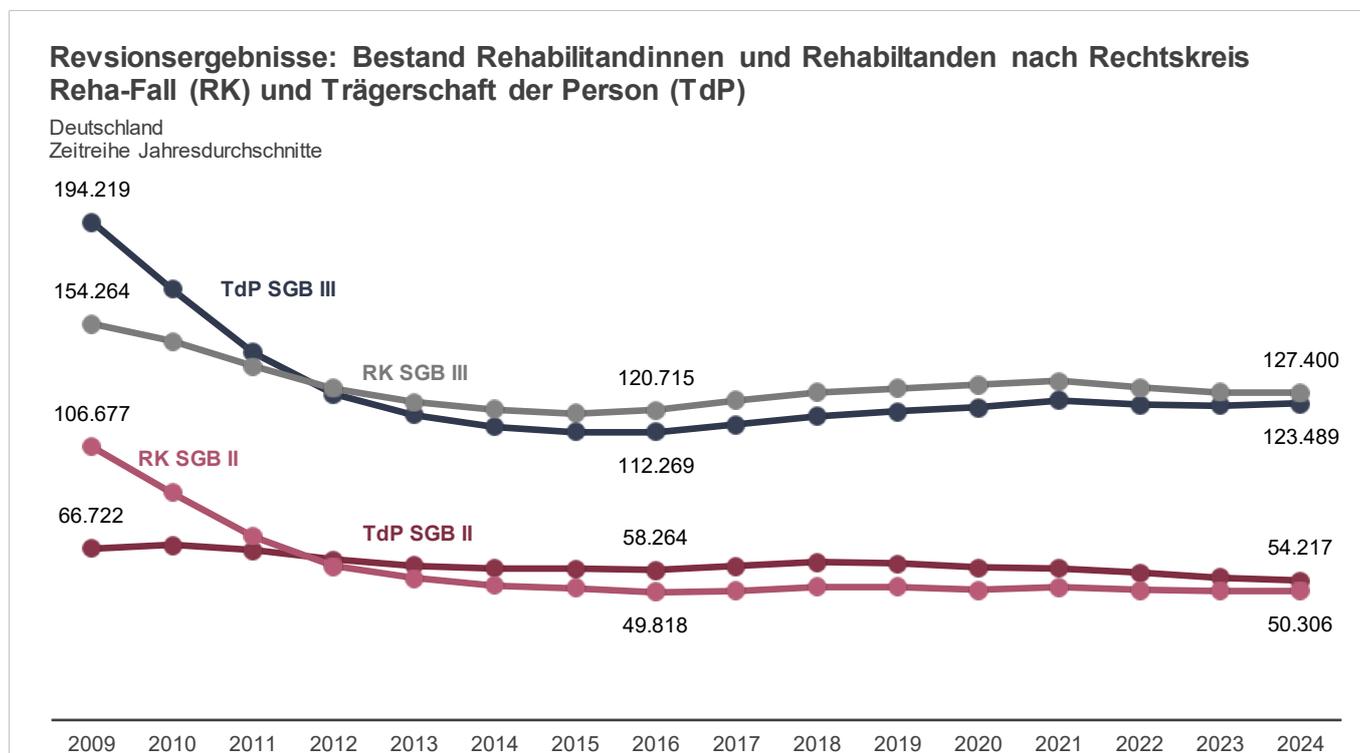
Revisionsergebnisse: Realisierte Frauenförderung in Prozent und Mindestbeteiligung von Frauen (§1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III)

Deutschland
2024



8 Statistik zur Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen

Rehabilitandinnen und Rehabilitanden, bei denen die Bundesagentur für Arbeit der leistende Reha-Träger ist, bilden die Grundgesamtheit der Statistik zur Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX, die nach § 19 SGB III Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen. Wie bei allen anderen Personen kann die Integrationsverantwortung in Abhängigkeit von der jeweiligen passiven Leistungsberechtigung sowohl in einer Arbeitsagentur (Rechtskreis SGB III) als auch in einem Jobcenter (Rechtskreis SGB II) liegen. Daher ist es auch bisher schon möglich, Rehabilitandinnen und Rehabilitanden nach Rechtskreisen differenziert zu berichten.

Abbildung 13: Revisionsergebnisse Rehabilitandinnen und Rehabilitanden nach Rechtskreisen

Im Gegensatz zu den Förderungen wird dafür nicht der Rechtskreis der Kostenträgerschaft zu Grunde gelegt. Die Zuordnung zu einem Rechtskreis erfolgt anhand des im operativen Fachverfahren erfassten Trägers (Arbeitsagentur oder Jobcenter), welcher für die Eingliederung zuständig ist. Ungenauigkeiten in der manuellen Erfassung des Trägers wirken sich qualitätsmindernd auf die Rechtskreiszuordnung aus⁶. Diese Qualitätsdefizite können zukünftig mit der Trägerschaft der Person ausgeglichen werden. Aus diesem Grund erfolgt ein Umstieg auf die Trägerschaft der Person, wenn Rehabilitandinnen und Rehabilitanden nach Rechtskreisen differenziert betrachtet werden. Im Unterschied zu Förderungen, bei denen die Information zum Rechtskreis vor Eintritt herangezogen wird, wird bei Rehabilitandinnen und Rehabilitanden diese vor Beginn des Reha-Verfahrens ermittelt. Der Umstieg hat eine partielle Revision ab 2009 zu Folge. Die Revision betrifft ausschließlich die Rehabilitandinnen und Rehabilitanden getrennt nach Rechtskreisen, die Zahl der Personen insgesamt ändert sich nicht. Die Abweichungen können der Abbildung 13 entnommen werden.

⁶ [Qualitätsbericht – „Statistik zur Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen“](#)

9 Auswirkungen auf die Berichterstattung zur Unterbeschäftigung – Partielle Revision

Im Rahmen der monatlichen Berichterstattung über den Arbeitsmarkt stellt die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) ergänzend zur Arbeitslosigkeit auch die weiter gefasste Unterbeschäftigung dar. Zum Veröffentlichungsdatum (Berichtsmonat April 2025) erfolgt eine partielle Revision der Unterbeschäftigung hinsichtlich der Berichterstattung nach den Rechtskreisen SGB II und SGB III.

Die Unterbeschäftigung⁷ umfasst neben den registrierten Arbeitslosen (vgl. die Definition der Arbeitslosigkeit in § 16 SGB III) auch diejenigen Personen, die nicht als arbeitslos gelten, z.B. weil sie während der Teilnahme an einer Maßnahme zur Förderung der beruflichen Weiterbildung nicht arbeitslos sind. Es wird unterstellt, dass ohne die Entlastungswirkung durch den Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente die Arbeitslosigkeit entsprechend höher ausfallen würde.

Die Berichterstattung über Arbeitslosigkeit wird seit der Einführung des SGB II im Jahr 2005 auch nach Rechtskreisen getrennt vorgenommen. Diese Differenzierung wurde ebenfalls für das Konzept der Unterbeschäftigung bei der Einführung im Jahr 2009 übernommen. Eine Übersicht der Instrumente und deren Gültigkeit können der Übersicht im Anhang entnommen werden. Der Rechtskreistrennung innerhalb der Arbeitslosigkeit liegt der Rechtskreis des Trägers zu Grunde, der für die Arbeitsvermittlung zuständig ist. Für Geförderte, die ergänzend zur Arbeitslosigkeit in die Unterbeschäftigung mit einbezogen werden, ist dem Unterbeschäftigungskonzept folgend somit auch nicht der Rechtskreis des Kostenträgers entscheidend, sondern der Rechtskreis des betreuenden Trägers. Da diese Information bisher nicht vorlag, wurde ersatzweise die Information zur Kostenträgerschaft genutzt, die in der Regel auch die Trägerschaft der Person abgebildet hat.

Die Rechtsänderung ab 01.01.2025 führt dazu, dass die Kostenträgerschaft für Förderungen der beruflichen Weiterbildung ausschließlich im Rechtskreis SGB III liegt (nach der Übergangsphase). Gefördert werden jedoch Teilnehmende, die sowohl im Rechtskreis SGB III als auch im Rechtskreis SGB II betreut werden. Ein Beibehalten des Konzepts der Kostenträgerschaft würde dazu führen, dass nur aufgrund der Rechtsänderung die Unterbeschäftigung im Rechtskreis SGB III steigen und im SGB II fallen würde. Dieses widerspricht dem oben beschriebenen Gedanken der Unterbeschäftigung. Eine Umstellung auf das neue Konzept der Trägerschaft der Person vor Eintritt ist daher für die

⁷ Die Unterbeschäftigung ist im Detail beschrieben im [Methodenbericht „Umfassende Arbeitsmarktstatistik: Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung“](#) und die Anpassungen in den Methodenberichten [„Weiterentwicklung des Messkonzepts der Unterbeschäftigung“](#), [„Vervollständigung der Datenbasis für die Unterbeschäftigung“](#) sowie [„Revision der Unterbeschäftigung bezüglich der Beschäftigtenqualifizierung“](#)

Berichterstattung der Förderinstrumente im Rahmen der Unterbeschäftigung nicht nur sinnvoll, sondern notwendig.

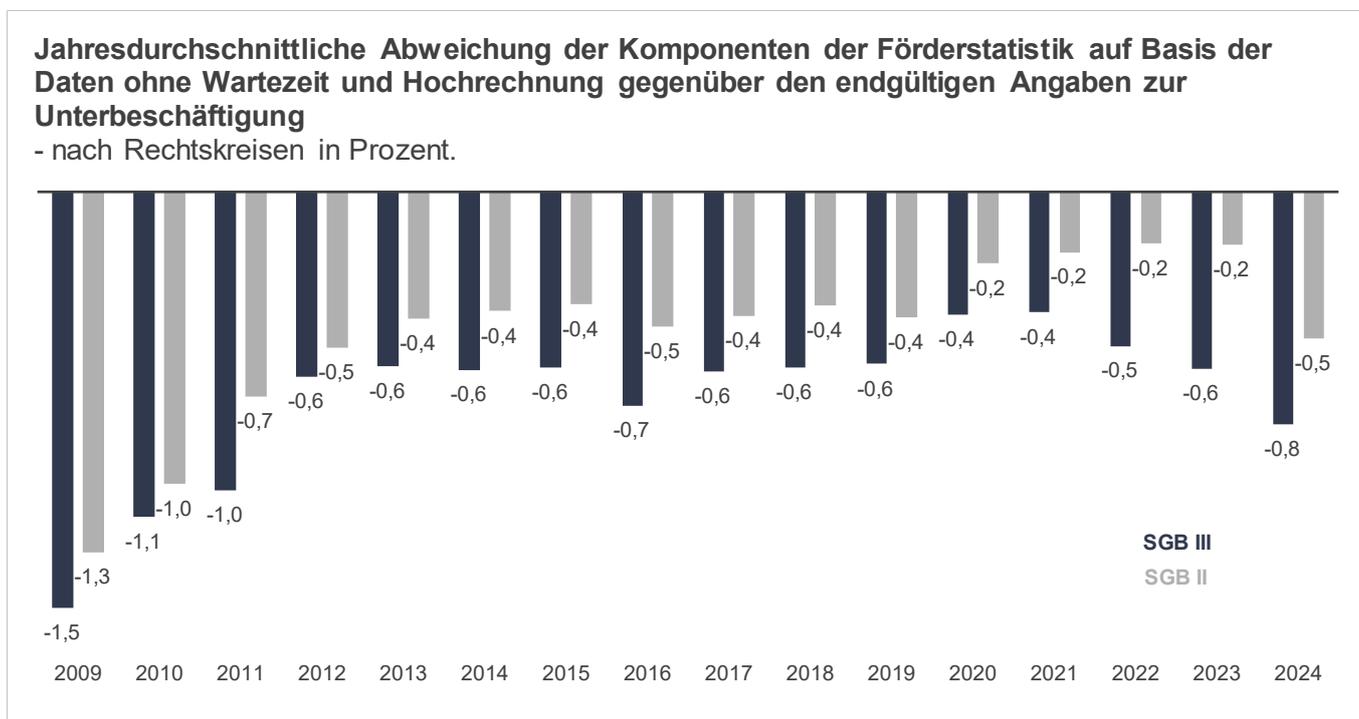
9.1 Zukünftige Berichterstattung

Die Berichterstattung zur Unterbeschäftigung nach Rechtskreisen wird ab Berichtsmonat April 2025 für die Daten zu den Komponenten aus der Förderstatistik auf die Trägerschaft der Person umgestellt. Daten der Förderstatistik unterliegen einer Wartezeit von drei Monaten. Dies ist grundsätzlich notwendig, da zum Erhebungszeitpunkt (Stichtag) nicht immer alle notwendigen Informationen in den operativen Verfahren erfasst sind. Der Grad der Untererfassung⁸ variiert zwischen den Instrumenten und im Jahresverlauf deutlich. Bisher konnte die Untererfassung durch eine Hochrechnung näherungsweise ausgeglichen werden. Angaben zur Trägerschaft der Person können, technisch bedingt, nicht hochgerechnet werden. Daher wird für vorläufige Daten zukünftig auf die Angaben ohne Wartezeit und ohne Hochrechnung zurückgegriffen. Im überwiegenden Maße handelt es sich bei den Instrumenten, die in die Unterbeschäftigung einfließen, um Instrumente mit längerer Förderdauer. Dabei ist der Grad der Untererfassung bei der Bestandszählung gering, da die Information über den Beginn schon längere Zeit vorliegt und in die operativen Systeme bereits eingegeben wurde.

Abbildung 14 zeigt die jährlich durchschnittliche Untererfassung seit 2009. In den letzten 10 Jahren lag sie in beiden Rechtskreisen unter einem Prozent. In der Berichterstattung für die jeweils jüngsten drei Berichtsmonate bedeutet dies, dass das Niveau der Unterbeschäftigung geringfügig unterzeichnet sein wird. Da die Komponenten der Unterbeschäftigung aus der Förderstatistik auf Bundesebene nur etwa 12 Prozent ausmachen, wird der Verlauf der Unterbeschäftigung durch die Vorläufigkeit der Angaben über den Einsatz der Instrumente nicht maßgeblich beeinflusst. Das veränderte Konzept erlaubt es zukünftig, die Berichterstattung zur Unterbeschäftigung für bestimmte Personengruppen bis zum aktuellen Rand anzubieten. Dieses Vorgehen stellt eine Ausnahme von dem Veröffentlichungskonzept der Förderstatistik dar. Grundsätzlich werden zur Darstellung des Fördergeschehens innerhalb der dreimonatigen Wartezeit nur hochgerechnete Daten veröffentlicht.

⁸ In wenigen Fällen kann es auch zu einer Übererfassung kommen.

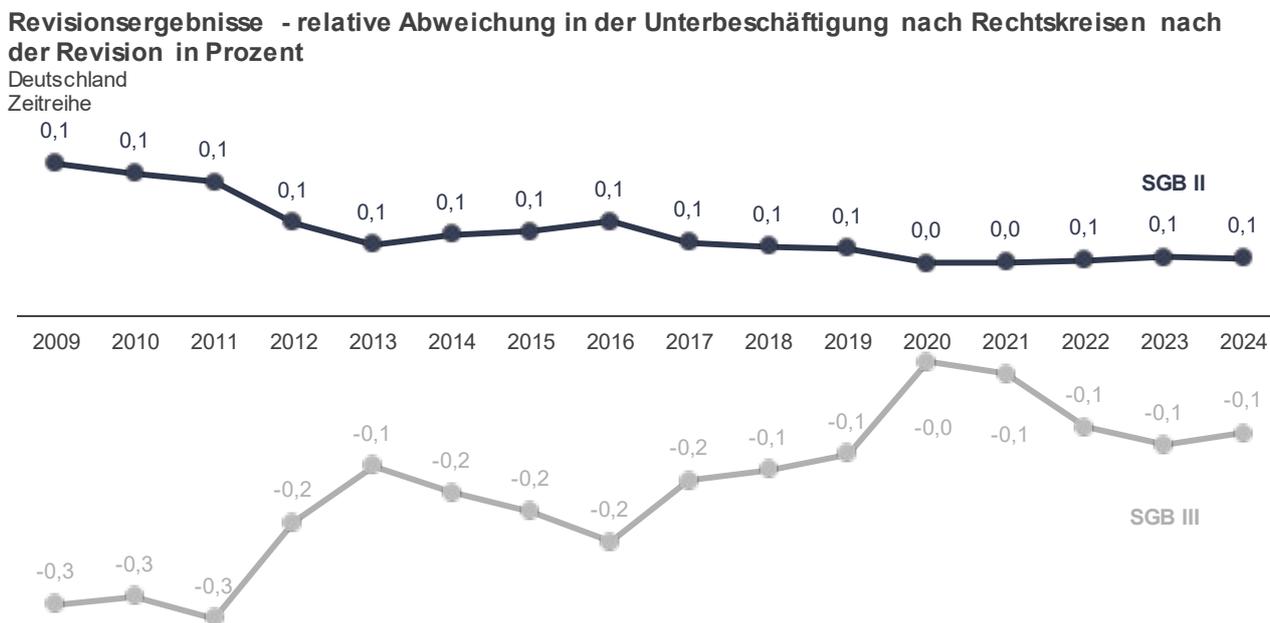
Abbildung 14: Unterbeschäftigung – Abweichung der hochgerechneten zu den vorläufigen Daten



9.2 Revisionsauswirkungen

Die Umstellung auf die Trägerschaft der Person führt zu einer partiellen Revision der Komponenten der Unterbeschäftigung aus der Förderstatistik ab 2009. Da die partielle Revision sich lediglich auf die Rechtskreiszuordnung bezieht, sind die Daten der Unterbeschäftigung insgesamt nicht betroffen. Abweichungen sind ausschließlich bei der rechtskreisdifferenzierten Betrachtung der Unterbeschäftigung möglich.

Abbildung 15: Revisionseffekte Unterbeschäftigung



Da es bis Dezember 2024 bei der Teilnahme an einem arbeitsmarktpolitischen Instrument nur wenige Abweichungen zwischen dem Rechtskreis des betreuenden Trägers und dem Rechtskreis der Kostenträgerschaft gab, werden die partiell revidierten Daten nur geringfügig von den Daten vor der Revision abweichen. Die Grafik (Abbildung 15) zeigt die Abweichungen zwischen dem bisherigen und dem zukünftigen Konzept in der Zeitreihe seit 2009.

10 Anhang

Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten - Auseinanderfallen von Kostenträger und betreuendem Träger

Deutschland
Jahr 2024

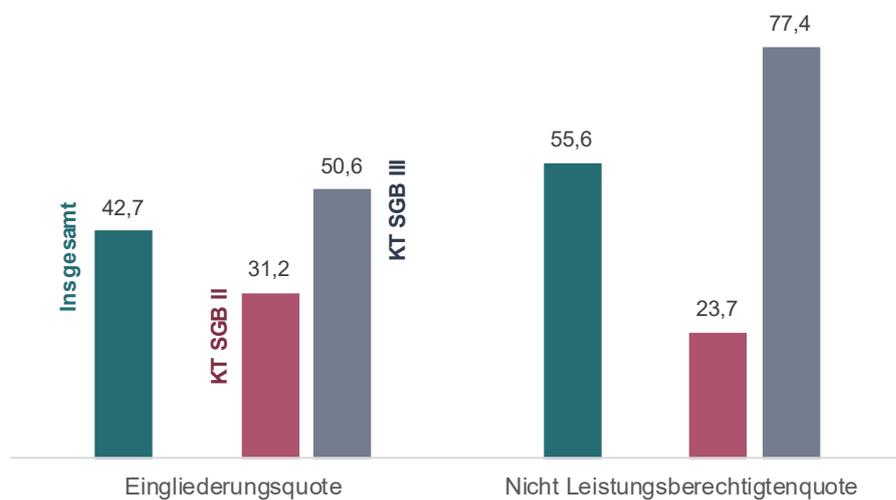
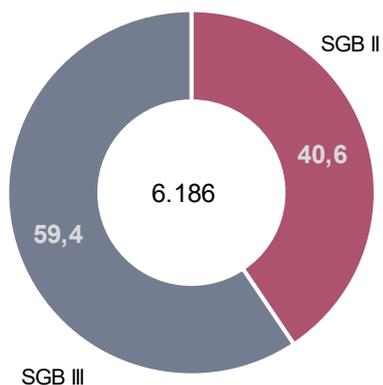
		Kostenträgerschaft		Trägerschaft der Person vor Eintri		
		SGB III	SGB II	SGB III	SGB II	Anteil SGB II
		1	2	3	4	5
Berufseinstiegsbegleitung	Zugang	15.463	-	11.350	4.113	26,6
	Bestand	26.041	-	18.963	7.077	27,2
	Abgang	16.382	-	11.509	4.873	29,7
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	Zugang	44.514	-	32.630	11.884	26,7
	Bestand	27.986	-	20.884	7.102	25,4
	Abgang	43.394	-	31.907	11.487	26,5
besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben						
Eignungsabklärung/Berufsfindung Reha	Zugang	8.027	-	4.895	3.132	39,0
	Bestand	937	-	567	370	39,5
	Abgang	7.963	-	4.868	3.095	38,9
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung Reha	Zugang	11.990	-	9.581	2.409	20,1
	Bestand	25.482	-	20.495	4.987	19,6
	Abgang	12.782	-	10.069	2.713	21,2
Einzelfallförderung Reha	Zugang	12.377	-	11.647	730	5,9
	Bestand	1.581	-	1.364	216	13,7
	Abgang	1.273	-	1.095	178	14,0
individuelle rehaspezifische Maßnahmen	Zugang	15.790	-	11.460	4.330	27,4
	Bestand	23.414	-	17.301	6.113	26,1
	Abgang	15.803	-	11.558	4.245	26,9
Budget für Ausbildung	Zugang	41	-	35	6	14,6
	Bestand	68	-	59	9	13,5
	Abgang	19	-	15	4	21,1
unterstützte Beschäftigung Reha	Zugang	3.014	-	1.923	1.091	36,2
	Bestand	3.612	-	2.380	1.232	34,1
	Abgang	2.981	-	1.869	1.112	37,3

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Förderungen mit besonderen Maßnahmen zur Weiterbildung - Austritte und Verbleib nach 6 Monaten

Deutschland
2023

Kostenträgerschaft (KT)
Anteile in Prozent



**Austritte von Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten - Verbleib 6 Monate
 - Auseinanderfallen von Kostenträger und betreuendem Träger**

 Deutschland
 Jahr 2023

	Austritte	Insgesamt	Kostenträgerschaft		Trägerschaft der Person vor Eintritt		
			SGB II	SGB III	SGB II	Anteil	SGB III
			1	2	3	4	5
Berufseinstiegsbegleitung	Insgesamt	16.950	.	16.950	5.133	30,3	11.817
	sv.-pflichtig beschäftigt	6.815	.	6.815	1.707	25,0	5.108
	Engliederungsquote	40,2	.	40,2	33,3		43,2
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	Insgesamt	46.420	.	46.420	11.982	25,8	34.438
	sv.-pflichtig beschäftigt	24.305	.	24.305	5.239	21,6	19.066
	Engliederungsquote	52,4	.	52,4	43,7		55,4
besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben							
Eignungsabklärung/Berufsfindung Reha	Insgesamt	7.955	.	7.955	3.135	39,4	4.820
	sv.-pflichtig beschäftigt	3.106	.	3.106	916	29,5	2.190
	Engliederungsquote	39,0	.	39,0	29,2		45,4
besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung Reha	Insgesamt	13.371	.	13.371	2.884	21,6	10.487
	sv.-pflichtig beschäftigt	7.800	.	7.800	1.461	18,7	6.339
	Engliederungsquote	58,3	.	58,3	50,7		60,4
Einzelfallförderung Reha	Insgesamt	13.070	.	13.070	847	6,5	12.223
	sv.-pflichtig beschäftigt	11.964	.	11.964	586	4,9	11.378
	Engliederungsquote	91,5	.	91,5	69,2		93,1
individuelle rehaspezifische Maßnahmen	Insgesamt	15.375	.	15.375	4.243	27,6	11.132
	sv.-pflichtig beschäftigt	11.211	.	11.211	2.922	26,1	8.289
	Engliederungsquote	72,9	.	72,9	68,9		74,5
Budget für Ausbildung	Insgesamt	22	.	22	3	13,6	19
	sv.-pflichtig beschäftigt	15	.	15	*	*	13
	Engliederungsquote	68,2	.	68,2	x		x
unterstützte Beschäftigung Reha	Insgesamt	2.938	.	2.938	1.119	38,1	1.819
	sv.-pflichtig beschäftigt	1.723	.	1.723	528	30,6	1.195
	Engliederungsquote	58,6	.	58,6	47,2		65,7

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Komponenten der Unterbeschäftigung aus der Förderstatistik

Einführungstermine und Gültigkeit	gültig ab	gültig bis
Aktivierung und berufliche Eingliederung	Januar 2009	
Eignungsfeststellungs- und Trainingsmaßnahmen	Dezember 1997	Dezember 2010
Personal Service Agenturen	Januar 2003	September 2011
Berufliche Weiterbildung (inkl. Förderung von Menschen mit Behinderungen)	Dezember 1997	
Arbeitsgelegenheiten	Januar 2005	
Beschäftigungsphase Bürgerarbeit	Januar 2011	Januar 2015
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	Januar 2009	Dezember 2012
Förderung von Arbeitsverhältnissen	April 2012	April 2021
Beschäftigungszuschuss	Oktober 2007	
Bundesprogramm "Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt"	November 2015	Januar 2019
Teilhabe am Arbeitsmarkt	Januar 2019	
Gründungszuschuss	August 2006	
Existenzgründungszuschüsse	Januar 2003	Juni 2009
Einstiegsgeld – Variante: Selbständigkeit	Januar 2005	

Unterbeschäftigung nach Rechtskreisen – Revisiionsergebnisse

Deutschland

Januar 2009 bis Dezember 2024

	Unterbeschäftigung (Ohne Kurzarbeit)	Rechtskreis SGB III vor Revision	Rechtskreis SGB III nach Revision	Rechtskreis SGB II vor Revision	Rechtskreis SGB II nach Revision
	1	2	3	4	5
Januar 2009	4.901.562	1.788.504	1.782.861	3.113.058	3.118.701
Februar 2009	4.998.480	1.826.902	1.821.246	3.171.578	3.177.234
März 2009	5.030.494	1.824.569	1.818.991	3.205.925	3.211.503
April 2009	4.993.230	1.777.345	1.771.887	3.215.885	3.221.343
Mai 2009	4.934.844	1.722.276	1.716.762	3.212.568	3.218.082
Juni 2009	4.892.195	1.689.089	1.683.711	3.203.106	3.208.484
Juli 2009	4.954.120	1.743.682	1.738.498	3.210.438	3.215.622
August 2009	4.966.239	1.749.263	1.744.148	3.216.976	3.222.091
September 2009	4.892.069	1.697.466	1.692.053	3.194.603	3.200.016
Oktober 2009	4.829.362	1.647.036	1.641.490	3.182.326	3.187.872
November 2009	4.835.738	1.645.960	1.640.387	3.189.778	3.195.351
Dezember 2009	4.869.371	1.668.572	1.663.351	3.200.799	3.206.020
Januar 2010	5.115.031	1.862.444	1.857.452	3.252.587	3.257.579
Februar 2010	5.184.477	1.885.440	1.880.689	3.299.037	3.303.788
März 2010	5.118.839	1.804.954	1.800.283	3.313.885	3.318.556
April 2010	4.928.111	1.637.982	1.633.163	3.290.129	3.294.948
Mai 2010	4.766.603	1.520.593	1.515.825	3.246.010	3.250.778
Juni 2010	4.641.265	1.439.036	1.434.404	3.202.229	3.206.861
Juli 2010	4.634.490	1.460.239	1.456.024	3.174.251	3.178.466
August 2010	4.583.456	1.437.816	1.433.790	3.145.640	3.149.666
September 2010	4.461.593	1.363.709	1.359.683	3.097.884	3.101.910
Oktober 2010	4.394.446	1.325.026	1.320.944	3.069.420	3.073.502
November 2010	4.369.072	1.312.809	1.308.820	3.056.263	3.060.252
Dezember 2010	4.392.688	1.350.326	1.346.514	3.042.362	3.046.174
Januar 2011	4.602.010	1.531.470	1.527.686	3.070.540	3.074.324
Februar 2011	4.580.967	1.500.895	1.497.240	3.080.072	3.083.727
März 2011	4.460.172	1.400.713	1.396.973	3.059.459	3.063.199
April 2011	4.326.865	1.295.630	1.291.756	3.031.235	3.035.109
Mai 2011	4.197.965	1.221.331	1.217.460	2.976.634	2.980.505
Juni 2011	4.094.892	1.169.634	1.165.944	2.925.258	2.928.948
Juli 2011	4.110.210	1.214.888	1.211.242	2.895.322	2.898.968
August 2011	4.083.150	1.211.487	1.207.959	2.871.663	2.875.191
September 2011	3.970.797	1.155.999	1.152.484	2.814.798	2.818.313
Oktober 2011	3.926.996	1.138.544	1.134.988	2.788.452	2.792.008
November 2011	3.908.499	1.135.380	1.131.686	2.773.119	2.776.813
Dezember 2011	3.943.000	1.173.409	1.169.870	2.769.591	2.773.130
Januar 2012	4.134.468	1.348.371	1.344.923	2.786.097	2.789.545
Februar 2012	4.183.445	1.364.150	1.360.859	2.819.295	2.822.587
März 2012	4.104.531	1.285.436	1.282.308	2.819.095	2.822.223

Einführung der Trägerschaft der Person in der Förderstatistik und Revision der Unterbeschäftigung

	Unterbeschäftigung (Ohne Kurzarbeit)	Rechtskreis SGB III vor Revision	Rechtskreis SGB III nach Revision	Rechtskreis SGB II vor Revision	Rechtskreis SGB II nach Revision
	1	2	3	4	5
April 2012	3.985.309	1.199.640	1.196.725	2.785.669	2.788.584
Mai 2012	3.892.286	1.127.999	1.125.250	2.764.287	2.767.036
Juni 2012	3.837.886	1.102.376	1.099.820	2.735.510	2.738.066
Juli 2012	3.870.858	1.148.529	1.146.324	2.722.329	2.724.534
August 2012	3.864.191	1.151.101	1.149.304	2.713.090	2.714.887
September 2012	3.775.863	1.105.388	1.103.668	2.670.475	2.672.195
Oktober 2012	3.749.627	1.088.140	1.086.542	2.661.487	2.663.085
November 2012	3.771.448	1.113.741	1.112.200	2.657.707	2.659.248
Dezember 2012	3.831.797	1.170.182	1.168.641	2.661.615	2.663.156
Januar 2013	4.049.213	1.353.271	1.351.787	2.695.942	2.697.426
Februar 2013	4.095.704	1.369.952	1.368.511	2.725.752	2.727.193
März 2013	4.053.360	1.313.261	1.311.658	2.740.099	2.741.702
April 2013	3.974.860	1.240.006	1.238.264	2.734.854	2.736.596
Mai 2013	3.888.987	1.167.045	1.165.302	2.721.942	2.723.685
Juni 2013	3.828.930	1.130.890	1.129.083	2.698.040	2.699.847
Juli 2013	3.857.142	1.169.987	1.168.235	2.687.155	2.688.907
August 2013	3.853.350	1.174.200	1.172.416	2.679.150	2.680.934
September 2013	3.780.580	1.131.615	1.129.760	2.648.965	2.650.820
Oktober 2013	3.738.113	1.104.214	1.102.297	2.633.899	2.635.816
November 2013	3.753.985	1.121.728	1.119.688	2.632.257	2.634.297
Dezember 2013	3.800.842	1.162.386	1.160.373	2.638.456	2.640.469
Januar 2014	4.005.660	1.335.664	1.333.639	2.669.996	2.672.021
Februar 2014	4.047.814	1.346.625	1.344.519	2.701.189	2.703.295
März 2014	3.970.174	1.269.022	1.266.868	2.701.152	2.703.306
April 2014	3.862.526	1.179.336	1.177.165	2.683.190	2.685.361
Mai 2014	3.786.488	1.124.694	1.122.518	2.661.794	2.663.970
Juni 2014	3.732.547	1.093.712	1.091.621	2.638.835	2.640.926
Juli 2014	3.742.265	1.121.973	1.120.040	2.620.292	2.622.225
August 2014	3.745.072	1.137.427	1.135.597	2.607.645	2.609.475
September 2014	3.677.652	1.094.377	1.092.671	2.583.275	2.584.981
Oktober 2014	3.620.990	1.052.233	1.050.420	2.568.757	2.570.570
November 2014	3.619.735	1.053.665	1.051.821	2.566.070	2.567.914
Dezember 2014	3.654.181	1.083.923	1.082.185	2.570.258	2.571.996
Januar 2015	3.846.710	1.249.868	1.248.026	2.596.842	2.598.684
Februar 2015	3.869.635	1.250.419	1.248.588	2.619.216	2.621.047
März 2015	3.795.583	1.173.494	1.171.517	2.622.089	2.624.066
April 2015	3.686.630	1.076.845	1.074.750	2.609.785	2.611.880
Mai 2015	3.610.783	1.020.328	1.018.129	2.590.455	2.592.654
Juni 2015	3.543.687	978.290	976.131	2.565.397	2.567.556
Juli 2015	3.567.625	1.014.107	1.012.107	2.553.518	2.555.518
August 2015	3.562.437	1.026.803	1.024.919	2.535.634	2.537.518
September 2015	3.491.673	979.054	977.163	2.512.619	2.514.510

Einführung der Trägerschaft der Person in der Förderstatistik und Revision der Unterbeschäftigung

	Unterbeschäftigung (Ohne Kurzarbeit)	Rechtskreis SGB III vor Revision	Rechtskreis SGB III nach Revision	Rechtskreis SGB II vor Revision	Rechtskreis SGB II nach Revision
	1	2	3	4	5
Oktober 2015	3.453.817	952.441	950.467	2.501.376	2.503.350
November 2015	3.457.207	959.593	957.572	2.497.614	2.499.635
Dezember 2015	3.487.752	984.985	983.044	2.502.767	2.504.708
Januar 2016	3.662.780	1.127.764	1.125.790	2.535.016	2.536.990
Februar 2016	3.693.616	1.124.270	1.122.270	2.569.346	2.571.346
März 2016	3.651.818	1.072.628	1.070.597	2.579.190	2.581.221
April 2016	3.575.921	1.005.598	1.003.368	2.570.323	2.572.553
Mai 2016	3.532.110	970.155	967.761	2.561.955	2.564.349
Juni 2016	3.503.344	954.179	951.802	2.549.165	2.551.542
Juli 2016	3.542.823	998.934	996.747	2.543.889	2.546.076
August 2016	3.550.537	1.016.759	1.014.638	2.533.777	2.535.898
September 2016	3.505.245	977.254	975.112	2.527.991	2.530.133
Oktober 2016	3.475.323	955.690	953.483	2.519.633	2.521.840
November 2016	3.487.545	959.310	956.945	2.528.235	2.530.600
Dezember 2016	3.521.816	986.646	984.266	2.535.170	2.537.550
Januar 2017	3.692.781	1.208.177	1.206.223	2.484.604	2.486.558
Februar 2017	3.725.661	1.223.272	1.221.504	2.502.389	2.504.157
März 2017	3.652.547	1.149.979	1.148.205	2.502.568	2.504.342
April 2017	3.568.245	1.074.628	1.072.807	2.493.616	2.495.437
Mai 2017	3.499.021	1.016.981	1.015.134	2.482.040	2.483.887
Juni 2017	3.461.831	994.959	993.234	2.466.872	2.468.597
Juli 2017	3.480.686	1.029.009	1.027.434	2.451.677	2.453.252
August 2017	3.458.401	1.026.851	1.025.376	2.431.550	2.433.025
September 2017	3.384.260	978.572	977.014	2.405.688	2.407.246
Oktober 2017	3.343.154	958.124	956.524	2.385.030	2.386.630
November 2017	3.336.308	961.237	959.631	2.375.071	2.376.677
Dezember 2017	3.349.213	983.261	981.724	2.365.952	2.367.489
Januar 2018	3.490.043	1.121.029	1.119.607	2.369.014	2.370.436
Februar 2018	3.489.565	1.113.004	1.111.507	2.376.561	2.378.058
März 2018	3.415.207	1.052.228	1.050.659	2.362.979	2.364.548
April 2018	3.328.653	984.591	983.034	2.344.062	2.345.619
Mai 2018	3.260.270	936.243	934.654	2.324.027	2.325.616
Juni 2018	3.210.691	917.361	915.757	2.293.330	2.294.934
Juli 2018	3.227.418	960.315	958.924	2.267.103	2.268.494
August 2018	3.209.976	963.520	962.219	2.246.456	2.247.757
September 2018	3.146.276	927.801	926.418	2.218.475	2.219.858
Oktober 2018	3.115.983	920.236	918.809	2.195.747	2.197.174
November 2018	3.110.596	925.912	924.419	2.184.684	2.186.177
Dezember 2018	3.131.033	959.186	957.792	2.171.847	2.173.241
Januar 2019	3.268.124	1.094.056	1.092.714	2.174.068	2.175.410
Februar 2019	3.283.909	1.097.925	1.096.503	2.185.984	2.187.406
März 2019	3.223.878	1.043.524	1.042.045	2.180.354	2.181.833

Einführung der Trägerschaft der Person in der Förderstatistik und Revision der Unterbeschäftigung

	Unterbeschäftigung (Ohne Kurzarbeit)	Rechtskreis SGB III vor Revision	Rechtskreis SGB III nach Revision	Rechtskreis SGB II vor Revision	Rechtskreis SGB II nach Revision
	1	2	3	4	5
April 2019	3.168.000	991.863	990.370	2.176.137	2.177.630
Mai 2019	3.163.555	959.838	958.390	2.203.717	2.205.165
Juni 2019	3.139.901	948.426	947.024	2.191.475	2.192.877
Juli 2019	3.171.248	996.736	995.422	2.174.512	2.175.826
August 2019	3.177.171	1.007.477	1.006.258	2.169.694	2.170.913
September 2019	3.122.286	977.609	976.322	2.144.677	2.145.964
Oktober 2019	3.101.855	970.557	969.245	2.131.298	2.132.610
November 2019	3.103.058	985.305	984.018	2.117.753	2.119.040
Dezember 2019	3.139.120	1.024.235	1.022.907	2.114.885	2.116.213
Januar 2020	3.293.724	1.163.017	1.161.797	2.130.707	2.131.927
Februar 2020	3.301.812	1.163.357	1.162.091	2.138.455	2.139.721
März 2020	3.247.971	1.121.294	1.119.985	2.126.677	2.127.986
April 2020	3.425.918	1.250.923	1.249.849	2.174.995	2.176.069
Mai 2020	3.552.120	1.323.013	1.322.021	2.229.107	2.230.099
Juni 2020	3.587.826	1.347.634	1.346.611	2.240.192	2.241.215
Juli 2020	3.644.121	1.409.638	1.408.614	2.234.483	2.235.507
August 2020	3.671.237	1.448.944	1.448.020	2.222.293	2.223.217
September 2020	3.595.715	1.396.630	1.395.657	2.199.085	2.200.058
Oktober 2020	3.534.841	1.352.341	1.351.259	2.182.500	2.183.582
November 2020	3.496.112	1.330.304	1.329.232	2.165.808	2.166.880
Dezember 2020	3.506.449	1.346.437	1.345.320	2.160.012	2.161.129
Januar 2021	3.642.012	1.464.466	1.463.392	2.177.546	2.178.620
Februar 2021	3.655.818	1.442.009	1.440.955	2.213.809	2.214.863
März 2021	3.589.756	1.353.505	1.352.327	2.236.251	2.237.429
April 2021	3.531.143	1.264.804	1.263.618	2.266.339	2.267.525
Mai 2021	3.456.863	1.193.252	1.192.048	2.263.611	2.264.815
Juni 2021	3.375.746	1.126.796	1.125.662	2.248.950	2.250.084
Juli 2021	3.342.985	1.113.346	1.112.262	2.229.639	2.230.723
August 2021	3.308.342	1.088.166	1.087.182	2.220.176	2.221.160
September 2021	3.199.987	1.011.328	1.010.210	2.188.659	2.189.777
Oktober 2021	3.134.408	969.054	967.904	2.165.354	2.166.504
November 2021	3.091.115	950.095	948.911	2.141.020	2.142.204
Dezember 2021	3.083.862	957.126	956.006	2.126.736	2.127.856
Januar 2022	3.186.215	1.052.595	1.051.509	2.133.620	2.134.706
Februar 2022	3.170.486	1.039.124	1.038.007	2.131.362	2.132.479
März 2022	3.108.147	991.985	990.838	2.116.162	2.117.309
April 2022	3.056.824	956.460	955.257	2.100.364	2.101.567
Mai 2022	3.014.483	928.425	927.236	2.086.058	2.087.247
Juni 2022	3.108.085	910.382	909.197	2.197.703	2.198.888
Juli 2022	3.211.643	943.319	942.201	2.268.324	2.269.442
August 2022	3.278.886	961.666	960.638	2.317.220	2.318.248
September 2022	3.250.826	919.461	918.331	2.331.365	2.332.495

Einführung der Trägerschaft der Person in der Förderstatistik und Revision der Unterbeschäftigung

	Unterbeschäftigung (Ohne Kurzarbeit)	Rechtskreis SGB III vor Revision	Rechtskreis SGB III nach Revision	Rechtskreis SGB II vor Revision	Rechtskreis SGB II nach Revision
	1	2	3	4	5
Oktober 2022	3.250.066	910.802	909.623	2.339.264	2.340.443
November 2022	3.272.503	920.461	919.191	2.352.042	2.353.312
Dezember 2022	3.313.849	952.843	951.530	2.361.006	2.362.319
Januar 2023	3.453.394	1.062.592	1.061.343	2.390.802	2.392.051
Februar 2023	3.482.695	1.066.782	1.065.435	2.415.913	2.417.260
März 2023	3.463.288	1.037.387	1.035.975	2.425.901	2.427.313
April 2023	3.439.643	1.011.854	1.010.478	2.427.789	2.429.165
Mai 2023	3.415.042	992.741	991.318	2.422.301	2.423.724
Juni 2023	3.403.662	987.929	986.551	2.415.733	2.417.111
Juli 2023	3.443.541	1.027.749	1.026.507	2.415.791	2.417.033
August 2023	3.480.968	1.049.258	1.048.050	2.431.710	2.432.918
September 2023	3.437.693	1.015.788	1.014.540	2.421.905	2.423.153
Oktober 2023	3.436.935	1.016.434	1.015.117	2.420.501	2.421.818
November 2023	3.445.633	1.024.600	1.023.201	2.421.033	2.422.432
Dezember 2023	3.477.603	1.059.614	1.058.255	2.417.989	2.419.348
Januar 2024	3.607.216	1.162.402	1.161.068	2.444.814	2.446.148
Februar 2024	3.636.925	1.181.535	1.180.130	2.455.390	2.456.795
März 2024	3.600.783	1.149.595	1.148.136	2.451.188	2.452.647
April 2024	3.569.104	1.119.621	1.118.185	2.449.483	2.450.919
Mai 2024	3.543.981	1.101.803	1.100.391	2.442.178	2.443.590
Juni 2024	3.538.948	1.106.004	1.104.707	2.432.944	2.434.241
Juli 2024	3.577.255	1.146.398	1.145.176	2.430.857	2.432.079
August 2024	3.609.193	1.172.708	1.171.566	2.436.485	2.437.627
September 2024	3.562.270	1.142.890	1.141.707	2.419.380	2.420.563
Oktober 2024	3.553.552	1.137.340	1.136.136	2.416.212	2.417.416
November 2024	3.548.277	1.144.724	1.143.418	2.403.553	2.404.859
Dezember 2024	3.572.523	1.175.221	1.173.935	2.397.302	2.398.588

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen zu diesen Themen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

[Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)

[Ausbildungsmarkt](#)

[Beschäftigung](#)

[Einnahmen/Ausgaben](#)

[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)

[Gemeldete Arbeitsstellen](#)

[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)

[Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

[Berufe](#)

[Bildung](#)

[Demografie](#)

[Eingliederungsbilanzen](#)

[Entgelt](#)

[Fachkräftebedarf](#)

[Familien und Kinder](#)

[Frauen und Männer](#)

[Jüngere](#)

[Langzeitarbeitslosigkeit](#)

[Menschen mit Behinderungen](#)

[Migration](#)

[Regionale Mobilität](#)

[Transformation](#)

[Ukraine-Krieg](#)

[Wirtschaftszweige](#)

[Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise der Statistik](#) bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. in der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.